

A 73761
1 Bpl.

H. Köppl.

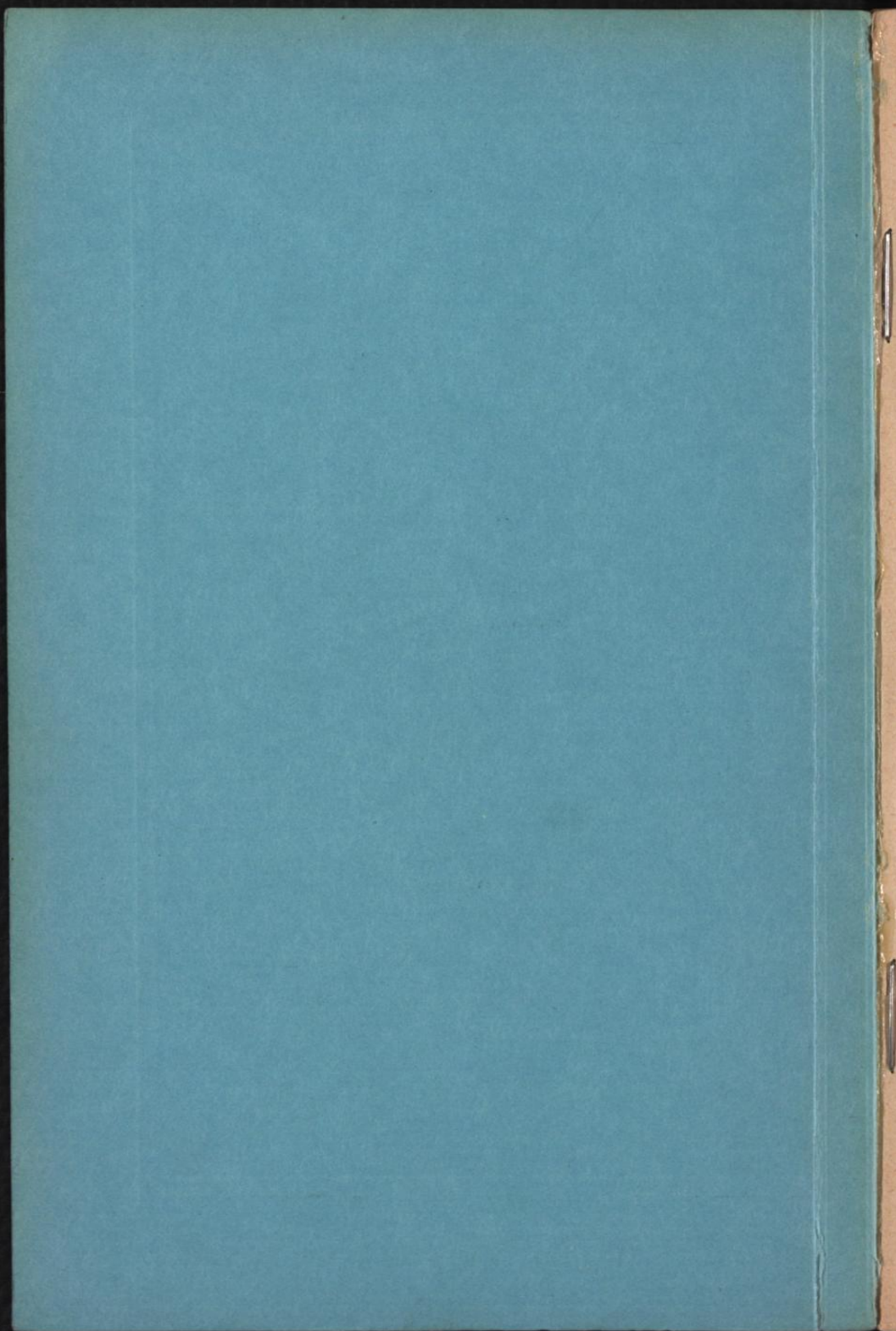
Die Wohlfahrtspflege der Stadt Wien

Ein kurzer Abriß als
Hand- und Nachschlagebuch
für die
ehrenamtlichen Fürsorgeräte
Wiens



Wien 1928

Herausgegeben vom Wiener Magistrat (Wohlfahrtsamt)
Druck: „Thalra“ (Josef Schweinberger), Wien XVI.



Die Wohlfahrtspflege der Stadt Wien

Ein kurzer Abriß als
Hand- und Nachschlagebuch
für die
ehrenamtlichen Fürsorgeräte
Wiens



Wien 1928

Herausgegeben vom Wiener Magistrat (Wohlfahrtsamt
Druck: „Thalta“ (Josef Schweinberger), Wien XVI.

№ 110878







Dieses kurze „Hand- und Nachschlagebuch“ soll den ehrenamtlichen Fürsorgern unserer Stadt die gesetzlichen Voraussetzungen und die technischen Durchführungsmöglichkeiten ihrer freiwillig übernommenen Pflichten vor Augen führen, soll gleichsam Generalstabskarte unseres Kampfes gegen Elend und Unglück abgeben.

Vielgestaltig ist der Kampf, den wir führen müssen, breit die Front, klar aber das Ziel. Unseren Nebenmenschen zu helfen ist unsere Pflicht, so wie es das Recht der Bedrückten ist, Hilfe zu beanspruchen.

Was in keinem Hand- und in keinem Nachschlagebuch aber enthalten sein kann und doch jeder mitbringen muß, ist das warm empfindende Herz, soziales Pflichtgefühl und Klarheit des Denkens zielbewußter Helfer.

Vorwort.

Die letzte große Reform des Armenwesens der Stadt Wien fällt in das Jahr 1901. Ihr Umfang und Inhalt ist in den „Vorschriften für die Armenpflege der Gemeinde Wien“ niedergelegt.

Seither ist die Armenpflege in die Wohlfahrtspflege übergegangen.

Ihre Grundzüge wurden im Jahre 1921 festgelegt. Die Entwicklung der Fürsorge ging und geht aber immer weiter.

Die alten Vorschriften sind heute vielfach überholt.

Grundsätzlich gelten sie nur mehr, allerdings mit vielfachen Aenderungen, für die reine Armenpflege.

Für den Fürsorger wird es aber immer schwerer, sich in den vielen Neuerungen zurecht zu finden. Es wurde daher bereits mehrmals der Versuch gemacht, einen kurz gefaßten Führer durch die Wiener Wohlfahrtspflege den Fürsorgern in die Hand zu geben. Der letzte stammt aus dem Jahre 1920, also aus der Zeit vor der letzten Reform des Fürsorgewesens der Gemeinde Wien.

Der vorliegende „Abriß“ will nun die ehrenamtlichen Fürsorger, die der Wiener öffentlichen Fürsorge ihre wertvolle Hilfe gewähren, instandsetzen, sich einerseits über das Gebiet der Wohlfahrtspflege der Stadt Wien ein Bild zu machen, andererseits sich Rat in praktischen Fragen der Fürsorge zu holen.

Es ist von vorneherein klar, daß ein solcher „Abriß“ Lücken aufweist. Die tausend und abertausend Fragen Hilfesuchender wird auch der beste „Leitfaden“ nicht beantworten können. Er wird immer nur allgemeine Fragen zum Ziele haben können.

Auch über die Form eines solchen Handbuches wird man verschiedener Meinung sein können. Jeder Form wird die Unzulänglichkeit anhängen. Der vorliegende „Abriß“ versucht, die geschlossene Form nach Möglichkeit mit der

Form in Frage und Antwort in Zusammenhang zu bringen. Seine Gebrauchsmöglichkeit und seine Nützlichkeit hat allerdings zur Voraussetzung, daß ihn der Fürsorger zuerst einmal gründlich durcharbeitet. Dann erst wird er ihm bei der Einzelarbeit Dienste leisten.

Dem Fürsorger werden bei seiner Arbeit sicher Fragen aufstoßen, die ihm wichtig erscheinen und die in dem Handbuch nicht enthalten sind. Es wird aber eines Tages bestimmt allen gerecht werden, wenn die Fürsorger dem Wohlfahrtsamt alle Fragen kurz bekanntgeben, die in einer nächsten Auflage berücksichtigt werden sollen. Das Wohlfahrtsamt lädt daher alle Fürsorger zur Mitarbeit ein.

Zwischendurch hat der Fürsorger einen anderen wichtigen Behelf: „Die Blätter für das Wohlfahrtswesen“, herausgegeben von der Gemeinde Wien. Ihre genaue Durchsicht ist für jeden Fürsorger nicht nur Notwendigkeit, sondern auch Amtspflicht.

Zur Beachtung.

Wer sich über eine in dem Handbuch besprochene Fürsorgefrage unterrichten will, sucht zuerst das Schlagwort in dem Inhaltsverzeichnis auf. Bei dem Schlagwort steht die Seitenzahl. Die durch einen Strich von der Seitenzahl angegebene Zahl bedeutet das entsprechende Schlagwort der Seite. Zum Beispiel 12/7 heißt: Seite 12, Schlagwort 7. Die Schlagwortzahl steht am äußeren Rande jeder Seite.

Außerdem ist bei einzelnen Fragen im Text bereits die Seitenanzahl angegeben. Das bedeutet, daß auf der bezogenen Seite Einzelheiten über die betreffende Frage zu finden sind.

I. Allgemeiner Teil.

Die Wohlfahrtspflege der Gemeinde Wien umfaßt:

1. die **gesetzliche** Armenfürsorge für Kinder und Erwachsene,
2. die **freiwillige** Jugendfürsorge.

Die gesetzliche Armenfürsorge beruht auf dem Heimatsgesetz vom 3. Dezember 1863, die freiwillige Jugendfürsorge auf den Beschlüssen des Gemeinderates.

Die **Aufgaben** der Wohlfahrtspflege sind:

1. **vorzubeugen**, daß Fürsorgebedürftigkeit eintritt,
2. **zu helfen**, wenn Fürsorgebedürftigkeit eingetreten ist.

Die **Voraussetzungen** der Fürsorge sind verschieden, je nachdem es sich um gesetzliche oder freiwillige Fürsorge handelt.

A) Die gesetzliche Fürsorge.

In Oesterreich beruht die Armenfürsorge auf dem **Heimatrechtsprinzip**.

Der Bundesbürger hat daher im Verarmungsfall gegen seine Heimatgemeinde einen Anspruch auf Unterstützung und Versorgung.

Die Heimatgemeinde ist aber erst in letzter Linie und nur dann und nur insoweit zur Fürsorge verpflichtet, als die Existenz des Menschen weder durch seine eigene Kraft noch durch gesetzliche Versorgungspflichten anderer gesichert ist.

Den Pflichten der öffentlichen Fürsorge gehen also die anderen gesetzlichen Versorgungspflichten voraus; z. B. die Pflichten des Ehegatten

gegen Frau und Kinder; des unehelichen Vaters gegen seine unehelichen Kinder; der Kranken- und Unfallversicherung gegen den Versicherten; der Invalidenentschädigung gegen Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene usw. Erst wenn solche Voraussetzungen nicht vorliegen, hat die
 1 Gemeinde den notwendigen Unterhalt
 2 und die Verpflegung im Falle der Erkrankung
 3 zu gewähren.

Bei Kindern obliegt der Gemeinde auch die
 4 Sorge für deren Erziehung.

Der Bedürftige kann eine bestimmte Art der
 5 Unterstützung nicht verlangen. Hierüber ent-
 6 scheidet die Gemeinde nach freiem Ermessen.

Das Maß der Hilfe ist nicht für alle Zeiten
 7 gleichbleibend. Es richtet sich nach Ort und Zeit
 8 und den sozialen Anschauungen, wie auch nach
 9 den Fortschritten in den Wissenschaften.

Bei Fremdzuständigen muß man zwischen
 10 Aufenthaltsgemeinde und Heimatgemeinde un-
 11 terscheiden. Die Aufenthaltsgemeinde ist zur
 12 Hilfe nur im Falle eines augenblicklichen
 13 Bedürfnisses verpflichtet. Sie hat dabei
 14 einen Rückersatzanspruch gegen die Heimat-
 15 gemeinde des Fremdzuständigen. Ueber das
 16 augenblickliche Bedürfnis hinaus hat sich der
 17 Fremdzuständige an seine Heimatgemeinde (ge-
 18 gebenenfalls im Wege der Aufenthaltsgemeinde)
 19 zu wenden.

Ausländer haben sich an die Vertretung ihres
 20 Staates zu wenden, insoweit nicht Staatsverträge
 bestehen.

„Zugewiesene“ sind heute Einheimische.

B) Die freiwillige Fürsorge.

Da die gesetzlichen Grundlagen nicht aus-
 reichen, in vielen wirklichen Notstandsfällen zu
 helfen und die wirtschaftlichen Verhältnisse
 immer neue Notstandsfälle schaffen, zu deren
 Abhilfe noch keine Gesetze bestehen, hat die
 Gemeinde Wien eine Reihe von Einrichtungen
 geschaffen, die der Zeit und den allgemeinen
 Verhältnissen entsprechen.

Hierher gehört insbesondere die **Jugendfürsorge**. Wohl bestehen auch hier schon einige Spezialgesetze; diese haben aber mehr Ueberwachungszwecke oder gehören dem bürgerlichen oder Strafrecht an. 1

Die freiwillige Fürsorge der Gemeinde hat hauptsächlich vorbeugenden Charakter, gleichgültig, ob es sich um materielle Hilfe, gesundheitliche oder Erziehungsfürsorge handelt.

Die freiwillige Fürsorge hat immer im Zweck liegende **besondere** Voraussetzungen für den einzelnen Fall, die gesetzliche meist allgemeine, in materieller Not liegende Voraussetzungen.

Die Systeme der Fürsorge. 2

Der Wert der Fürsorge einer Gemeinde richtet sich neben den Leistungen nach den Einrichtungen des Fürsorgedienstes. Je weniger Formalitäten bestehen, je sorgfältiger der Erhebungsdienst ist, je rascher die Entscheidung fällt, je besser sie sich dem Einzelfall anpaßt, je einwandfreier die notwendigen Kontrollen sind, um so besser wird sie ihren Zweck erfüllen.

Die Fürsorgearbeit kann geleistet werden entweder nur durch ehrenamtliche Organe („Elberfelder System, das im Jahre 1852 in der Stadt Elberfeld entstand), 3

oder durch ehrenamtliche und berufliche Fürsorger („Straßburger System“, das 1907 in der Stadt Straßburg zuerst eingeführt wurde). 4

In Wien ist das System den besonderen Verhältnissen der Stadt und der im Laufe der Jahre entstandenen Fürsorge angepaßt; es arbeiten also ehrenamtliche und berufliche Kräfte zum Teil nebeneinander, zum Teil zusammen. Eine feste Grenze besteht nicht. Man kann sagen: in der gesetzlichen Fürsorge liegt das Hauptgewicht bei den ehrenamtlichen Fürsorgern, bei der freiwilligen Fürsorge bei den beamteten Organen. Es muß aber immer betont werden, daß gemeinsame Arbeit ohne Eifersucht auf „Kompetenzen“ die besten Erfolge gibt. 5

1 **Organisation der Wiener Fürsorge.**

2 Die gesamte Fürsorgetätigkeit der Stadt Wien
ist zusammengefaßt im **Wohlfahrtsamt.**

3 Die Leitung des Wohlfahrtsamtes obliegt
einem Volksbeauftragten: dem amtsführenden
Stadtrat für Wohlfahrtswesen und soziale
Verwaltung, derzeit Universitätsprofessor
Dr. Julius Tandler, der unter eigener Verantwortung
nach den Beschlüssen des Wohlfahrtsausschusses,
Stadtsenates und Gemeinderates — also auf Grund
des Gemeindeverfassungsgesetzes — alle Wohlfahrtseinrichtungen,
die Armenfürsorge, die Jugendfürsorge, das Gesundheitswesen
und die Sozialpolitik der Stadt leitet.

Der amtsführende Stadtrat wird vom Gemeinderat
über Vorschlag des Stadtsenates gewählt.

Dem amtsführenden Stadtrat unterstehen alle
Zentral- und Bezirksstellen des Wohlfahrtsamtes.

4 Die Zentralstellen sind derzeit:

Die Magistratsabteilungen 7 (**Jugendamt**),
8 (**Wohlfahrtsfürsorge**), 9 (**Anstaltswesen**), 11 (**Invalidenfürsorge**),
12 (**Gesundheitswesen**), 13 (**Sanitätsrechts- und
Verpflegskostenangelegenheiten**), 13a (**Beerdigungswesen**),
14 (**soziale Fürsorge**).

Außerdem unterstehen dem amtsführenden
Stadtrat unmittelbar einige Fachreferenten in
besonderer Verwendung. Den Magistratsabteilungen
sind die Rechnungsabteilungen angegliedert.

Den Zentralen mit ihren Hilfseinrichtungen
entsprechen die Bezirksstellen:

- 5 1. In jedem Bezirk das **Fürsorgeinstitut**,
6 2. die **Bezirksjugendämter** in den größeren
Bezirken neben dem Fürsorgeinstitut,
7 3. die **Gesundheitsabteilung** der Bezirke mit den
städtischen Ärzten zur Behandlung Ärmere.
Zur Beratung wichtiger und gemeinsamer
Angelegenheiten und Fürsorgefälle des Fürsorgeinstitutes,
Jugendamtes und der privaten Fürsorge ist für jeden
Bezirk der **Bezirkswohlfahrtsausschuß** vorgesehen.

Die verfassungsmäßige Beschlußfassung über wichtige Angelegenheiten der Fürsorge und Fürsorgeeinrichtungen obliegt dem **Gemeinderatsausschuß** der Verwaltungsgruppe III der Gemeinde Wien, das ist dem Ausschuß für „Wohlfahrtswesen und soziale Verwaltung“.

Die Veröffentlichung der Neuschaffungen, Organisationsfragen, Entscheidungen und Verfügungen des Wohlfahrtsamtes erfolgt in den „**Blättern für das Wohlfahrtswesen**“, deren amtliche Verlautbarungen für die Fürsorgeorgane bindend sind. Außerdem bezwecken die „Blätter für das Wohlfahrtswesen“, alle Fürsorgeorgane mit wichtigen Fürsorgefragen des In- und Auslandes vertraut zu machen.

Das Fürsorgeinstitut.

Dieses besteht aus der Gesamtheit aller Fürsorgeräte des Bezirkes, deren Zahl jeweils vom gemeinderätlichen Ausschuß für das Wohlfahrtswesen festgelegt wird. Die Leitung des Fürsorgeinstitutes obliegt dem **Vorstand** (in dessen Verhinderung seinen Stellvertretern). Vorstand und Stellvertreter werden von den Fürsorgeräten aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt in der Fürsorgeinstitutsversammlung, die auch sonst nach Bedarf einzuberufen ist. (Wo keine Sektionen sind, erfolgt die Einberufung einmonatig.)

Der ganze Bezirk ist in **Sektionen** geteilt (im 1., 4., 6. und 7. Bezirk bestehen keine Sektionen). Jede Sektion besteht aus einer Anzahl von Sprengeln. Die Fürsorgeräte aller Sprengel einer Sektion versammeln sich wenigstens einmal monatlich in der Sektionsversammlung.

Die Obmänner der Sektionen treten mit dem Vorstand des Fürsorgeinstitutes in den **Sektionsobmännerversammlungen** nach Bedarf zusammen.

Alle Versammlungen sind bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Außer den Fürsorgeräten, den städtischen Aerzten, den Vertretern des Magistrates und den Funktionären der Gemeinde haben zu diesen Versammlungen andere Personen keinen Zutritt.

1 **Zum Wirkungsbereich des Fürsorgeinstituts-
vorstandes gehört:**

Die Vertretung des Fürsorgeinstitutes nach außen, der Vollzug der Anordnungen des Gemeinderates, Stadtsenates, Wohlfahrtsausschusses und des Magistrates, die Vollziehung der Beschlüsse der Fürsorgeinstituts-, Sektionsobmänner- und Sektionsversammlungen, die Sprengelzuweisung, Einberufung von Ersatzfürsorgeräten, die Beistellung von Ersätzen veränderter Fürsorgeräte, die Ueberprüfung von Beschwerden gegen Entscheidungen von Fürsorgeräten, Entscheidung über die Gewährung von Aushilfen, Sistierung von vorschriftswidrigen Versammlungsbeschlüssen, die Aufsicht über die Fürsorgeinstitutskanzlei und die Durchführung aller Angelegenheiten, die mit dem unmittelbaren Fürsorgedienst (innerhalb der Vorschriften für das Armenwesen der Stadt Wien) im Zusammenhang stehen.

2 **Der Wirkungsbereich des Fürsorgeinstitutes
umfaßt:**

Die Veranlassung der Erhebungen über Ansuchen um irgendeine Hilfe aus öffentlichen Mitteln, die Antragstellung und Verleihung von laufenden Unterstützungen namens des Magistrates (unter Vorbehalt der Entscheidung des Magistrates bei einer jeweils festgesetzten Höhe der Unterstützung), die Antragstellung zur Aufnahme in die geschlossene Fürsorge, die Bewilligung von Aushilfen (bis zum Höchstbetrag von 10 S), die Auskunfts- und Raterteilung in Fürsorgeangelegenheiten, die Zusammenarbeit mit den anderen Fürsorgestellen der Gemeinde und mit der privaten Fürsorge.

3 **Zum Wirkungsbereich der Sektionsversamm-
lungen gehört:**

Die Beratung und Beschlußfassung über die Anträge der Fürsorgeräte, die Vorberatung von Anträgen und Anregungen der Fürsorgeräte an andere Fürsorgestellen, die Durchberatung von Fragen und Beobachtungen der praktischen Einzelfürsorge.

In den Bezirken, wo Sektionen nicht bestehen, entscheidet die Fürsorgeinstitutsversammlung.

4 **Der Fürsorgerat.**

Das Amt eines Fürsorgerates ist ein freiwilliges, unbesoldetes Ehrenamt. Zu diesem Amt können Frauen und Männer berufen werden, die im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte stehen, die

Wählbarkeit in die Gemeindevertretung besitzen, im Bezirk wohnen und nicht im Genuß einer Armenunterstützung stehen. Die Fürsorgeräte werden von der Bezirksvertretung nach den Verhältniszahlen der in den Gemeinderat gewählten Parteien gewählt, vom Gemeinderatsausschuß für das Wohlfahrtswesen und soziale Verwaltung bestätigt und vom Bürgermeister (oder dem von ihm Bestellten) angelobt. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Bei jeder Wahl wird gleichzeitig die entsprechende Anzahl von Ersatzfürsorgeräten (rätinnen) (Fürsorgeratsanwärter) bestellt.

Der Fürsorgerat ist das unmittelbare Organ der gesetzlichen Fürsorge. Von seiner Tätigkeit hängt Wohl und Wehe des Bedürftigen sowie der soziale Wert aller Fürsorge in erster Linie ab. Er soll Freund und Berater seiner Schützlinge sein und nicht bloß der materielle Helfer im Augenblick der Not. Er kann seiner Aufgabe nur gerecht werden, wenn er sich immer und immer wieder durch eigene Nachschau über die Verhältnisse der in seinem Sprengel wohnhaften Bedürftigen Gewißheit und ein eigenes Urteil schafft. Es genügt nicht, wenn der Fürsorgerat sich mit einer erstmaligen Erhebung zufrieden gibt. Der Fürsorgerat muß nicht nur die zweckmäßige Verwendung der gewährten Unterstützungen überwachen, sondern er muß auch versuchen, den Bedürftigen in seiner Wirtschaftsführung zu beraten, bei Kindern den Eltern in der Erziehung beizustehen und die Bestrebungen der Schule und Jugendfürsorge zu unterstützen und nach Kräften zu fördern.

Ein Hauptbestreben des Fürsorgerates muß sein, den Unterstützungsbedürftigen nach Möglichkeit und nach der Lage des Falles zur Wiedererlangung seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit zu verhelfen.

Der Fürsorgerat muß sich immer vor Augen halten, daß der Unterstützungspflicht und dem Hilfswillen der Gesellschaft die Pflicht des Bedürftigen, sich nach Kräften wieder wirtschaftlich aufzurichten, gegenübersteht. Für Wirtschaftsunwillige ist in der Fürsorge kein Platz.

Unterstützungswerbern soll der Fürsorgerat stets hilfsbereit und in voller Erkenntnis der Lage entgegenkommen. Zielbewußte Ruhe wird

in der Mehrzahl der Fälle auch jenen einleuchten, die mit ihrem Ansuchen abgewiesen werden müssen.

- 1 Die eigene Persönlichkeit ist der beste Schutz des Fürsorgerates.

Der Fürsorgerat ist „Bestellter der Gemeinde“, daher stellt jede wörtliche oder tätliche Beleidigung eines Fürsorgerates eine Amtsehrenbeleidigung dar, wenn sich die Tat nicht als eine noch strenger zu ahndende strafbare Handlung qualifiziert.

Der Fürsorgerat wird im Bewußtsein seiner gewissenhaft erfüllten Pflicht immer auch für seine Anträge eintreten können und im Abweisungsfall nicht andere Stellen vorschützen.

Der Fürsorgerat ist dem Bedürftigen gegenüber der Exponent des Gesellschaftsgewissens. Er wird daher jeden Unterstützungswerber, da ja jeder seinen Fall für den bedürftigsten und berücksichtigungswürdigen hält, zu überzeugen suchen, daß die Gesellschaft bereitwillig ihre Pflicht erfüllen will, aber jeden Fall im Verhältnisse zu anderen Fällen und zur Gesamtheit prüfen und beurteilen muß, um gerecht und richtig zu handeln.

- 2 Der Fürsorgerat muß für die dringenden Fälle an jedem Tag zu sprechen sein. In weniger dringenden Angelegenheiten soll er zwei- bis dreimal wöchentlich zu einer bestimmten Stunde zu sprechen sein.

Der Bedürftige soll sein Ansuchen immer mündlich vorbringen können. Eine moderne Fürsorge verzichtet auf schriftliche „Gesuche“. Das Notwendige, das man vom Bedürftigen wissen muß, ist von Amtswegen festzuhalten. Je genauer und gewissenhafter das von Anfang an geschieht, desto besser arbeitet der ganze Fürsorgeapparat, desto weniger „Nacherhebungen“ sind nötig.

Je besser der Fürsorgerat mit seinen Aufgaben vertraut ist, je mehr er sich mit allen Neuerungen der Fürsorge befreundet und je mehr er seine Kenntnisse am laufenden erhält, desto besser wird er seine im Interesse der All-

gemeinheit und des Einzelnen übernommene Pflicht erfüllen.

Der Fürsorgerat ist als Vertrauter seiner Schützlinge zum **Amtsgeheimnis** verpflichtet. Wo er mit seinen persönlichen oder Berufsinteressen in Widerstreit gerät, muß er jede Amtshandlung ablehnen, auch wenn der Fall seinem Sprengel angehört. Es obliegt dem Fürsorgeinstitutsvorstand, für diesen Fall einen Ersatz zu stellen. Im Falle seiner längeren Verhinderung hat er sich wegen seiner Stellvertretung an das Fürsorgeinstitut zu wenden. Der Fürsorgerat muß bedenken, daß die Bedürftigen immer ihren Helfer und Berater haben sollen. Es soll in keinem Sprengel eine Fürsorgerücke geben.

Zum Wirkungsbereich des Fürsorgerates gehört insbesondere:

Die genaue Erhebung der persönlichen Verhältnisse der Unterstützungswerber und deren alimentationspflichtigen Verwandten und die Feststellung allfälliger anderer Unterstützungspflichtiger (Krankenkasse, Unfallfürsorge, Arbeitslosenunterstützung, Invalidenfürsorge, Altersfürsorge, Dienst- und Lohnbezüge u. dgl. m.). Die Vornahme der Erhebungen und Abgabe von Gutachten in allen verlangten Fällen, insbesondere bei der Ausstellung von Armuts- und Mittellosigkeitszeugnissen. Die Antragstellung bei Aushilfen, laufenden Unterstützungen, Aufnahme in Anstalten, Gewährung von Bandagen, Optikerwaren, therapeutischen Behelfen und Bädern. Anweisung der armenärztlichen Hilfe und Armenarzneien. Die Ueberwachung laufend unterstützter Personen. Begutachtung von Pflegestellenangeboten. Ueberwachung der Pflegestellen. Durchführung der Vorschriften nach dem Pflegegeld- und Pflegebeitragsbuch. Mitarbeit bei der Jugendfürsorge. Beratung Hilfsbedürftiger. Die Teilnahme an den vorgeschriebenen Sitzungen usw. Eventuelle Teilnahme an Daueraktionen der freiwilligen Fürsorge.

Die Ansuchen um laufende Unterstützung und um die Aufnahme in die geschlossene Fürsorge müssen immer — Ausnahmen in besonders dringenden Fällen ordnet der Fürsorgeinstitutsvorstand an — in die Sektionssitzungen nach der Erhebung gebracht werden. In allen anderen Fällen kann der Fürsorgerat die Parteien selbst abweisen, wenn er sie nach seinen Erhebungen für nicht bedürftig und würdig hält.

1 Die Arten der Fürsorge.

Die **Armenfürsorge** zerfällt in die offene und geschlossene Armenfürsorge.

Zur offenen Armenfürsorge gehören:

- 2 1. Die vorübergehenden Unterstützungen (**Aus-**
hilfen) in Geld oder Bedarfsgegenständen,
- 2 2. die fortlaufenden (periodischen) Unterstützungen:
 - 3 a) **Pflegebeiträge** für Kinder bei Eltern oder Verwandten,
 - 4 b) **Pflegegelder** für Kinder bei Pflegepar-
 - 5 c) **Erhaltungsbeiträge** für Personen über 14 Jahre (insoweit nicht die „verlängerte Fürsorge“ — bis zum 18. Lebensjahr — eintritt),
- 3 3. die Ausnahme in das **Obdachlosenheim**.

6 Die geschlossene Fürsorge umfaßt:

- 6 1. Die Aufnahme in die **Versorgungshäuser** (nur für Personen über 14 Jahre),
2. die Aufnahme in **Kinderanstalten** (nur Normalkinder bis zum 14. Lebensjahr),
- 7 3. die Aufnahme in **Erziehungsanstalten** (Jugendliche und Kinder unter bestimmten Voraussetzungen).

7 Die **freiwillige Fürsorge** hat ihre besonderen, dem Zweck entsprechenden Fürsorgearten, die man weniger genau einteilen kann und die, wenn sie nicht zur offenen oder geschlossenen Fürsorge gehören, als **halboffene** oder **halbgeschlossene** Fürsorge bezeichnet werden.

8 Die Arten der **Gesundheitsfürsorge** sind entweder vorbeugender Natur, wie die verschiedenen Beratungs- und Untersuchungsstellen oder verfolgen Heilzwecke, wie die Krankenanstalten und Heilstätten oder sie bezwecken die Bewahrung und gegebenenfalls die Heilung des Kranken, wie die Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke und Geistessieche.

Besondere Arten der Fürsorge sind alle Einrichtungen, die die körperliche Ertüchtigung bezwecken, wie die Turn-, Spiel- und Eis-

laufplätze, oder die die Beseitigung von Körperschäden verfolgen, wie das Krüppelfürsorgeinstitut oder dem Zwecke der Berufsberatung und der Erziehungsberatung dienen oder die Erholung von Kindern und Jugendlichen bewerkstelligen wollen u. dgl. m.

Jede Fürsorgeart hat ihre ganz bestimmte Stelle, von wo sie ausgeht und wohin der Bedürftige sich zuerst wenden muß. Im großen und ganzen kann man sagen, daß die Ausgangsstelle für die gesetzliche Fürsorge die Fürsorgeinstitute, für die freiwillige Fürsorge die Bezirksjugendämter sind. Bei den Beratungsstellen liegt der Ausgangspunkt bei diesen selbst. Diese Ausgangsstellen sind immer die erste Instanz. Die weitere Instanz sind dann die Magistratsabteilungen des Wohlfahrtsamtes, Beschwerden gehen dann noch weiter: an den amtsführenden Stadtrat und in bestimmten Fällen an den Stadtsenat.

Die Durchführung der gewährten Fürsorge obliegt jenen Stellen, die nach der Geschäftsordnung dazu berufen sind und innerhalb der bestehenden Grenzen.

Für die geschlossene Fürsorge bestehen besondere Durchführungsstellen, die aber nur über geschäftsordnungsmäßigen Antrag anderer Fürsorgestellen amtshandeln dürfen.

1. Die **Kinderübernahmestelle**, an die alle Kinder abgegeben werden müssen, bei denen die Mittel der offenen Fürsorge nicht mehr ausreichen. 1
2. Die **Zentralaufnahmestelle im Wiener Versorgungsheim** (die Quarantänestation), in die alle Erwachsenen kommen, die der geschlossenen Fürsorge bedürfen. 2
3. Die **Zentralaufnahmestelle für Kurbedürftige**, die die Zuweisung in Heil- und Erholungsstätten jener Bedürftigen vornimmt, die von den Fürsorgestellen dorthin gewiesen werden. 3
4. Das Wiener **Jugendhilfswerk**, das die Erholungsfürsorge für Jugendamtskinder durchführt. 4

- 1 5. Die Magistratsabteilung 7 (**Jugendamt**) für die Unterbringung in der Erziehungsanstalt Eggenburg und Weinzierl über Antrag der Bezirksjugendämter und der Magistratsabteilung 55 bei Gerichtsanträgen in Straffällen, weiters für die Unterbringung in Lehrlingsheimen und ähnlichen Anstalten.

Dem amtsführenden Stadtrat bleibt die Entscheidung in besonderen Fällen vorbehalten.

- 2 Eine besondere Art der Fürsorge ist die Rechtshilfe für Bedürftige in der **Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien**, die über Wunsch in allen Rechtssachen Rechtsbeihilfe den Vorsprechenden erteilt. Diese Rechtsbeihilfe ist aber grundsätzlich auf bedürftige Bewohner Wiens beschränkt.

- 3 Die befürsorgten Personen und die Art der gewährten Fürsorge werden im **Zentralfürsorgekataster** der Magistratsabteilung 8 in Vormerkung gehalten. Hier befindet sich auch der „Vereinigte Fürsorgenachweis“ der privaten Fürsorge.

- 5 **Allgemeine Leitgedanken für alle Organe der städtischen Fürsorge.**

Die Familie muß, wo es irgend möglich ist, in ihrem Bestand erhalten und geschützt werden.

Die vorbeugende Hilfeleistung ist die wertvollste Fürsorgearbeit.

Wo die Not oder die Gefahr der Not aus mehrfachen Ursachen stammt, gilt es, statt zweckloser, ja schädlicher, zersplitterter Hilfsarbeit zusammenfassende gleichzeitige Fürsorge zu leisten.

Jede dauernde Unterstützung aus Mitteln der Gemeinde ist zur Sicherung ihres Erfolges durch eine planmäßige fürsorgerische Beratung der Unterstützten zu ergänzen. Diese pflegerische Beratung hat bei arbeitsfähigen Erwachsenen ganz besonders deren Wiederbefähigung zur wirtschaftlichen Selbsterhaltung zum Ziel, bei Kindern bezweckt sie eine wohlgeordnete Pflege und

Erziehung zur Sicherung ihrer künftigen Wohlfahrt.

Völlig unentgeltlich darf die Hilfe nur jenen geboten werden, die zu ihrer Bewahrung und Aufrichtung aus eigenen Mitteln gar nichts beisteuern können. Alle anderen sind ständig zur mittätigen Selbsthilfe durch eine angemessene Beitragsleistung anzuhalten, wann immer ihnen die öffentliche oder private Fürsorge ihre Einrichtungen und ihre geschulten Kräfte bereitstellt.

Leitsätze für die Geschäftsführung.

a) Des Fürsorgeinstitutes.

An das Fürsorgeinstitut kann sich jedermann um Auskunft und Rat wenden, der in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist und zu ihrer Beseitigung oder Erleichterung die Hilfe der öffentlichen oder privaten Fürsorge anrufen will.

Als Unterstützungswerber ist in der Regel nur das Familienhaupt anzusehen.

Wer nun für sich, ein Familienmitglied oder eine andere seiner Obhut anvertraute Person die Verleihung, Verlängerung oder Erhöhung einer laufenden Unterstützung oder die Uebernahme in die vollständige Fürsorge seitens der Gemeinde anstrebt, hat sein Ansuchen ohne Rücksicht auf seine Zuständigkeit stets im Fürsorgeinstitut seines Wohnortes mündlich vorzubringen.

Betrifft das Ansuchen die Gewährung einer laufenden Unterstützung oder Aufnahme in die geschlossene Fürsorge, so hat das Fürsorgeinstitut sofort einen Abhör- oder Erhebungsbogen anzulegen und auf Grund der vorgewiesenen Dokumente alle Personalstandesverhältnisse oder in diesen seit der Abhör- oder letzten Erhebung eingetretenen Änderungen, insbesondere das Heimatrecht und die Staatsbürgerschaft, einwandfrei festzustellen.

Wenn zur Beurteilung von Art und Umfang der Hilfsbedürftigkeit über den Gesuchsteller oder einen seiner Familienangehörigen ärztliche Gutachten oder Lohnbestätigungen erforderlich sind, so hat das Fürsorgeinstitut diese sofort durch die Partei einholen zu lassen und dem Abhör-, bezw. Erhebungsbogen anzuschließen.

Das Fürsorgeinstitut hat in jedem Falle einer laufenden Unterstützung, soweit dies nach den Angaben des Gesuchstellers möglich ist, klarzustellen, aus welchen Ursachen die Notlage entstanden und ob nicht zur Herbeiführung einer wirksamen und umfassenden Hilfe außer

1

2

3

4

5

der geldlichen Unterstützung für den Gesuchsteller oder eines seiner Familienmitglieder noch eine andere Fürsorge einzuleiten ist.

- 1 Wird beim Fürsorgeinstitut für eine erwachsene Person um eine Unterstützung angesucht und ergibt sich aus der Feststellung, daß in der Familie des Gesuchstellers auch für ein Kind fürsorgerische Vorkehrungen zu treffen sind, so wird das Ansuchen nach Einholung der ärztlichen Gutachten und der Lohnbestätigungen sofort dem zuständigen Fürsorgerate zur weiteren Erhebung im Sinne der Vorschriften und Antragstellung in der Sektions-sitzung übermittelt. Nur wenn sich aus dem Gutachten des Arztes die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Einleitung einer besonderen gesundheitlichen Fürsorge, z. B. Tuberkulosen-Fürsorge, ergibt, so ist der Akt vorher dem leitenden Bezirksarzte zur Einsichtnahme und Veranlassung dieser besonderen Fürsorge, sei es innerhalb des eigenen Wirkungsbereiches oder unter Heranziehung der privaten Fürsorge, zu übermitteln.

- 2 Wird beim Fürsorgeinstitut für ein Kind um eine Unterstützung angesucht oder ergibt sich anlässlich der Aufnahme eines Ansuchens für eine erwachsene Person, daß in der Familie des Gesuchstellers ein notleidendes Kind der Hilfe bedarf, so ist in jedem Falle eine Äußerung des Bezirksjugendamtes einzuholen und ist ihm zu diesem Zwecke der aufgenommene Abhör- oder Erhebungsbogen mit allen Beilagen und, wenn die Abhörung bereits früher stattgefunden hat, auch die Abschrift des seinerzeit aufgenommenen Abhörbogens zu übermitteln. Das Bezirksjugendamt hat in seiner Äußerung zu dem Ansuchen vom gesundheitlichen und erzieherischen Standpunkte aus Stellung zu nehmen und in seinem Gutachten vor allem auch hervorzuheben, ob eine Unterstützung der Kinder in der Familie und in welcher Höhe oder eine Abnahme zweckmäßiger erscheint. Ist zu diesem Behufe etwa noch die Einholung eines besonderen fachmännischen, ärztlichen oder pädagogischen Gutachtens über ein Kind geboten, so ist dieses vom Bezirksjugendamt einzuholen. Steht das Kind nicht bereits in der besonderen Fürsorge des Bezirksjugendamtes, so hat dieses gegebenenfalls auch sofort die innerhalb seines eigenen Wirkungskreises nötigen Fürsorgemaßnahmen zu treffen und gegebenenfalls wegen Ergänzung der von der Gemeinde gewährten Hilfe sich auch mit der freiwilligen Fürsorge ins Einvernehmen zu setzen. Aus diesem Grund hat es insbesondere in allen Fällen, wo Kinder wegen Aufsichtslosigkeit oder aus anderen Gründen der Schutzaufsicht in einer der Bewahrung der Kinder tagsüber dienenden Einrichtung bedürfen, soweit nur irgend möglich, deren Unterbringung in einer solchen zu veranlassen. Das gleiche hat zu gelten, wenn sich für ein Kind die Notwendigkeit einer besonderen gesundheitlichen Fürsorge, z. B. seitens einer Säuglings-, Tuberkulosenfürsorge-stelle, eines Ambulatoriums, der heilpädagogischen Klinik und so weiter, ergibt.

Wird beim Fürsorgeinstitut um die Uebernahme eines Kindes in die vollständige Fürsorge angesucht, so ist in der Regel in der gleichen Weise wie bei der Behandlung von Ansuchen um eine laufende Unterstützung vorzugehen. Die Notwendigkeit einer Aeufßerung des städtischen Jugendamtes fällt jedoch dann weg, wenn wegen plötzlich eintretenden Mangels jeder häuslichen Pflege, wie z. B. bei Spitalsüberführung der Mutter oder weil durch ein auch nur kurz währendes Verbleiben der Kinder im bisherigen Familienverbande dieselben in ihrer persönlichen Sicherheit gefährdet wären, deren sofortige Uebernahme in Form der Ueberstellung an die städtische Kinderübernahmestelle notwendig wird, zu der Einholung oder Aeufßerung des städtischen Jugendamtes daher keine Zeit bleibt. Die Notwendigkeit der Uebernahme ist jedoch auch in diesen Fällen, sofern sie sich nicht aus den Umständen von selbst ergibt, vorher genauestens zu erheben.

Wenn für ein Kind, das schon in der Fürsorge des Jugendamtes steht, nach dessen Wahrnehmungen eine Hilfe aus öffentlichen Mitteln gemäß den Bestimmungen des Heimatsgesetzes benötigt wird, dann kann das Ansuchen hierum an Stelle des gesetzlichen Vertreters oder dessen, der das Kind tatsächlich in seiner Pflege hat, auch vom Bezirksjugendamate eingebracht werden; dieses kann daher die Uebernahme eines Kindes im Wege der Ueberstellung einleiten.

Nach Rücklangen des Ansuchens vom Bezirksjugendamate wird dieses vom Fürsorgeinstitut dem zuständigen Fürsorgerat übermittelt, der die weiteren Erhebungen, und zwar insbesondere, soweit diese nicht bereits aus den beigelegten Lohnbestätigungen hervorgehen, über die Erwerbs-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterstützungswerbers und seiner alimentationspflichtigen Anverwandten zu pflegen hat.

Auf Grund des Ergebnisses seiner Erhebungen, welche im Abhör-, bezw. Erhebungsbogen einzutragen sind, und des Gutachtens des Bezirksjugendamtes, legt dann der Fürsorgerat den Antrag über Art und Ausmaß der aus öffentlichen Mitteln zu gewährenden Hilfe der Fürsorgeinstituts- oder Sektionsversammlung vor, welche darüber zu beraten und Beschluß zu fassen hat.

Die endgültige Entscheidung über die Anträge des Fürsorgeinstitutes steht in bestimmten Fällen dem Magistrat zu.

Die Erhaltungsbeitragsakten werden vom Fürsorgeinstitut mit der Originalausfertigung

- a) in Fällen unter 20 S unmittelbar an die Zentralrechnungsabteilung zur Vormerkung und von dieser über den Zentralfürsorgekataster dem Fürsorgeinstitut rückgemittelt.

1

2

- 1 b) in Fällen von 20 S und mehr unmittelbar an die Magistratsabteilung 8 geleitet, die sie nach Genehmigung über die Zentralrechnungsabteilung IIIc und den Zentralfürsorgekataster an das Fürsorgeinstitut übermittelt.
- 2 Bei der Bewilligung von Pflegebeiträgen
 - a) unter S 20.— monatlich entscheidet das Fürsorgeinstitut selbständig, fertigt hierüber das Dekret in dreifacher Durchschrift aus (eine Ausfertigung geht an die Rechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes, eine an das zuständige Bezirksjugendamt und eine an den Zentralfürsorgekataster der Magistratsabteilung 8)
 - 3 b) über S 20.— oder bei der Gewährung von Pflegebeiträgen für mehrere Kinder derselben Familie im Gesamtbetrag von S 50.— ist der Akt der Magistratsabteilung 7 zur Bewilligung einzusenden. (Die Enderledigung erfolgt sodann wie unter a).

Nach Rücklangen werden die Akten nach Abhörzahlen oder alphabetisch geordnet im Fürsorgeinstitut aufbewahrt.

Liegen gegen die vom Fürsorgeinstitut getroffene Verfügung Bedenken vor, so entscheidet hierüber der amtsführende Stadtrat, dem der Magistrat den Akt mit einem Antrag vorlegt; wird die Verfügung des Fürsorgeinstitutes abgeändert, so verständigt der Magistrat hievon das Fürsorgeinstitut und hat dieses die hiedurch etwa notwendig gewordene Änderung in der Vorschreibung zu veranlassen.

4 b) Des Fürsorgerates.

(Die nachfolgenden Ausführungen bilden eine Ergänzung zu den Vorschriften für das Armenwesen der Stadt Wien.)

Jede regelmäßige Unterstützung aus Mitteln der Gemeinde ist zur Sicherung ihres Erfolges durch eine planmäßige fürsorgerische Beratung der Unterstützung zu ergänzen; der Fürsorge-

rat hat daher alle regelmäßig unterstützten, in seinem Sprengel wohnhaften Personen in seine ständige Schutzaufsicht zu übernehmen.

Soweit es sich um Personen handelt, die nicht infolge Altersgebrechlichkeit oder Siechtums zu jedem Erwerb dauernd unfähig sind, ist dabei in erster Linie anzustreben, daß sie zur wirtschaftlichen Selbsterhaltung wieder befähigt und von der Armenpflege unabhängig gemacht werden. Der Fürsorgerat hat nach dieser Richtung hin mit allen Mitteln auf seine Pfleglinge einzuwirken und ihnen bei ihrer wirtschaftlichen Wiederaufrichtung mit bestem Rate beizustehen.

Wenn Parteien für ihre Kinder Unterstützungen beziehen, so hat der Fürsorgerat insbesondere auch darüber zu wachen, daß sie in ihrer Familie jene wohlgeordnete Pflege und Erziehung erhalten, die den aus öffentlichen Mitteln gemachten Aufwand rechtfertigt und zugleich die künftige Wohlfahrt der Kinder zu sichern geeignet ist.

Zur Förderung dieses Zieles soll der Fürsorgerat die Eltern, insbesondere verwitwete Mütter tunlichst auch durch seinen Rat und, wenn nötig, auch durch persönliche Einwirkung auf die Kinder unterstützen. Bedürfen Kinder einer besonderen fachmännischen, sei es gesundheitlichen oder erziehlichen Einflußnahme, so hat er hiebei stets das Einvernehmen mit dem städtischen Bezirksjugendamt zu pflegen, welches die eventuell erforderlichen besonderen Maßnahmen einzuleiten hat.

Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn zur Sicherung einer ordentlichen Pflege außer der gewährten geldlichen Unterstützung noch irgendeine anderweitige Hilfe, sei es seitens der öffentlichen oder Privatfürsorge, zum Beispiel die Bewahrung tagsüber in einer Heimstätte, die Vorstellung bei einer Tuberkulosen- oder sonstigen gesundheitlichen Fürsorgestelle, die Unterbringung in eine Erholungs- oder Spezialheilstätte als notwendig erweist. In diesem Falle hat das Bezirksjugendamt entweder direkt mit der Privatfürsorge in Verbindung zu treten oder je nach Sachlage des Falles im Wege des Fürsorgeinstitutes, des Gesundheitsamtes oder des Magistrates wegen Gewährung dieser Hilfe die nötige weitere Veranlassung zu treffen.

Erweist sich eine solche besondere Art der Fürsorge für einen erwachsenen Angehörigen des Haushaltes nötig, so hat er hievon rechtzeitig dem Fürsorgeinstitut Mitteilung zu machen, damit dieses je nach Sachlage des Falles im Einvernehmen mit dem städtischen Gesundheitsamt entweder selbst die notwendigen Maßnahmen trifft oder an den Magistrat den erforderlichen Antrag stellt.

Der Fürsorgerat hat sich dabei stets vor Augen zu halten, daß dort, wo in einer Familie oder bei einem Kind mehrere Notstände

zusammentreffen, seine Tätigkeit sich nicht auf die Behebung eines einzelnen beschränken darf, sondern darauf gerichtet sein muß, möglichst allen abzuwehren, da sonst die gewährte Hilfe völlig zwecklos ist.

Wenn der Fürsorgerat in der Pflege der Kinder solche Mängel, insbesondere eine gesundheitliche oder sittliche Vernachlässigung wahrnimmt, welche deren Entwicklung ernstlich gefährdet und weder durch seine persönliche Einwirkung noch auch durch eine Erhöhung der Unterstützung oder Einleitung anderer Hilfsmaßnahmen beseitigt werden kann, hat er die Anzeige an das Fürsorgeinstitut zu erstatten, welches, wenn das nicht bereits durch den Fürsorgerat geschehen ist, eine Äußerung des Bezirksjugendamtes einholt und nach Sachlage des Falles hierauf beim Magistrat die notwendigen Anträge zur eventuellen Abnahme und anderweitigen Unterbringung des Kindes stellt. Dem Fürsorgerat obliegt gemeinsam mit dem städtischen Bezirksjugendamt auch die Mitwirkung bei der Auswahl und Ueberwachung der magistratischen Pflegeparteien.

Von der Zuweisung eines magistratischen Pflegekinds, welche durch die städtische Kinderübernahmestelle erfolgt, wird das Fürsorgeinstitut, der Fürsorgerat, das städtische Bezirksjugendamt sowie der Fürsorgearzt durch Zuweisung einer Pflegekarte in Kenntnis gesetzt. Der Fürsorgerat hat ebenso wie das Organ des Bezirksjugendamtes die Pflegepartei binnen 8 Tagen, nachdem er von der Inpflegenahme des Kindes Kenntnis erhalten hat, aufzusuchen und sich von der guten Unterbringung des Kindes zu überzeugen.

Des weiteren haben die Fürsorgeräte die Pflegestellen je nach Notwendigkeit in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu besuchen und darüber zu wachen, daß die Pflegeeltern die von ihnen übernommene Pflicht guter elterlicher Fürsorge für die ihnen anvertrauten Kinder auch wirklich erfüllen und auch allen besonderen, durch die Vorschriften für magistratische Pflegeparteien ihnen zugewiesenen Obliegenheiten gewissenhaft nachkommen. Handelt es sich um Kinder, die infolge des Pflegeerfordernisses ihres Alters, z. B. Säuglinge und Kleinkinder, oder wegen der Behaftung mit Gebrechen oder wegen Eigentümlichkeiten, bezw. Mängel in der Geistes- oder Charakteranlage einer besonderen Beratung bedürfen, so hat der Fürsorgerat bei Ausübung der Aufsicht stets im Einvernehmen mit dem Bezirksjugendamt vorzugehen, das vor allem bei diesen Kindern zur fachmännischen Unterstützung des Fürsorgerates berufen ist. Bei jedem Besuch hat dabei der Fürsorgerat das Datum desselben in das Vormerkbuch einzutragen und die dabei gemachten Wahrnehmungen kurz zu vermerken.

Dies gilt weiters insbesondere auch dann, wenn das Wohl eines Pflegekinds nach Wahrnehmung des Fürsorgerates

rates aus irgendeinem Grunde bei der Pflegepartei ernstlich Gefahr läuft und daher die Abnahme des Kindes geboten erscheint. Der Fürsorgerat hat in diesem Fall nach mit dem städtischen Bezirksjugendamt gepflogenen Einvernehmen einen diesbezüglichen motivierten Antrag im Wege der Sektions- oder Fürsorgeinstitutsversammlung, in dringenden Fällen direkt an das Bezirksfürsorgeinstitut zu stellen, welches den Antrag zur Entscheidung eventuell Abnahme des Kindes dem Magistrat vorlegt.

Zwecks Behebung des Pflegegeldes haben die Pflegeparteien allmonatlich vom Fürsorgerat die Pflegebestätigung einzuholen, welche, wenn sich das Kind während des Zeitraumes, für welchen das Pflegegeld zur Behebung kommt, tatsächlich noch in Pflege der Partei befunden hat.

Von jedem Wechsel in der Pflegestelle wird der Fürsorgerat von der städtischen Kinderübernahmestelle verständigt; die Verständigung enthält jeweils die Weisung, ob die Pflegekarte dem Fürsorgeinstitut zurückzustellen ist oder nicht. Eine gleiche Verständigung erhält der Fürsorgerat von jeder Uebersiedlung der Pflegepartei.

c) Des Bezirkswohlfahrtsausschusses.

Der Bezirkswohlfahrtsausschuß besteht aus dem Vorstand des Fürsorgeinstitutes oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem, dem leitenden Bezirksarzt oder seinem Stellvertreter, einem Vertreter des zuständigen Jugendamtes und den vom Bürgermeister über Antrag des amtsführenden Stadtrates ernannten Vertretern der freiwilligen Fürsorge als Mitgliedern.

Der Bezirkswohlfahrtsausschuß ist im allgemeinen berufen, im Bezirke darauf hinzuwirken, daß für die hilfsbedürftigen Familien und Einzelpersonen in allen Fällen eingetretener oder drohender Not eine allseitige und durchgreifende Hilfe sichergestellt, alle zur Erreichung dieser umfassenden Hilfeleistung notwendigen Fürsorgemaßnahmen planvoll durchgeführt werden. Er hat zu diesem Zweck vor allem dafür Sorge zu tragen, daß stets das notwendige Einvernehmen sowohl zwischen den mit der Fürsorge im Bezirk befaßten Stellen der Gemeinde untereinander, als auch zwischen ihnen und der freiwilligen Fürsorge aufrecht erhalten wird. In Angelegenheiten der Fürsorge, insbesondere soweit sie die Herbeiführung eines solchen gedeihlichen Zusammenwirkens der öffentlichen und der freiwilligen Fürsorge und einer immer einheitlicheren und zweckdienlicheren Ausübung der Fürsorge im Bezirke zum Gegenstand haben, ist er befugt, sowohl selbst die erforderlichen Schritte einzuleiten, als auch Gutachten und Anträge an das Zentralwohlfahrtsamt zu stellen. Erweist sich in konkreten Fällen zur Ausübung einer richtigen Fürsorge über Ansuchen einer Partei ein gleichzeitiges Eingreifen

mehrerer Stellen notwendig und ergibt sich nicht bereits aus den Leitsätzen für die Geschäftsbehandlung der Fürsorgeangelegenheiten in den Bezirken die Art der Behandlung des Ansuchens, so hat er für die möglichst rasche und einfachste Art der Behandlung Sorge zu tragen und sind ihm daher Akten dieser Art vor Zuteilung an eine der Amtsstellen vorzulegen.

Der Bezirkswohlfahrtsausschuß tritt mindestens jeden Monat einmal zu einer Sitzung zusammen.

II. Besonderer Teil.

Aufgabenkreis.

1. Der Magistratsabteilung 7 = städt. Jugendamt: 1

Mutterberatung, Mutterhilfe, Säuglingsfürsorge, Ziehkinderwesen, Schulfürsorge, Erziehungsberatung, Fürsorgeerziehung, Kinderarbeit, Kindergärten, Horte, Unterbringung von Fürsorgeschützlingen in städtischen und fremden Erziehungsanstalten, Generalvormundschaft (samt Mündelvermögensverwaltung), Anstaltsvormundschaft, Amtshilfe für das In- und Ausland, Armenkinderpflege. Offene Fürsorge, Einzelfürsorge für außerhalb Wiens wohnhafte, nach Wien zuständige und für fremdständige, in Wien wohnhafte Kinder, Unterbringung in städtischen Anstalten, in Anstalten der freien Fürsorge, Kinderspeisung der Gemeinde Wien, Kindererholungsheime, Tageserholungsstätten und sonstige Einrichtungen der Erholungsfürsorge (Geschäftsstelle des Wiener Jugendhilfswerkes), städtische Spielplätze und Eislaufplätze, Fürsorgefahrtscheine, städtischer Jugendfürsorgekurs, städtische Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen, Fortbildungskurse für Fürsorgerinnen, Kindergärtnerinnen, Hortner und Hortnerinnen, Frauengewerbeschule, Koch- und Haushaltungsschule der Stadt Wien.

2. Der Magistratsabteilung 8 = allgemeine Wohlfahrtspflege und gesetzliche Erwachsenenfürsorge: 2

Fürsorge für Personen über 14 Jahre, Erhaltungsbeiträge: Bewilligung für auswärts wohnende, nach Wien zuständige Personen, Behandlung von Beschwerden gegen Abweisungen durch die Fürsorgeinstitute, Ueberprüfungen. Geld- und Sachaushilfen, soweit sie nicht in die Kompetenz der Fürsorgeinstitute fallen. Armenpflege, Obdachlosenfürsorge, Wärmestuben, Notstandsaktionen, Spenden, Legate und Verlassenschaften für Armenzwecke, Verwendung, Rückersätze, Armenverpflegskostenangelegenheiten, Zentralfürsorgekataster, Durchführung allgemeiner Sammeltage zugunsten der Armen Wiens, Fürsorgeratskurse.

Fürsorgeinstitute: Organisation und Dienstaufsicht.
Aufnahme von Zahlparteien in das Versorgungsheim in Lainz.

Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien für Bedürftige, administrative Angelegenheiten.

Entmündigungen: Anträge an die zuständigen Gerichte. Ringtheaterkuratorium.

Stiftungen, Stipendien und Freiplätze aller Art.

1 **3. Der Magistratsabteilung 9 = Wohlfahrtsanstalten:**

Organisation und Verwaltung aller Wohlfahrtsanstalten der Gemeinde Wien; Jugendfürsorgeanstalten, Versorgungsanstalten, Krankenanstalten, Tuberkulosenfürsorgeanstalten, Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke, Obdachlosenheim, Institut für Krüppelfürsorge, Krankenpflegeschule.

Versetzung der Pfleglinge innerhalb der Anstalten, Verleihung, bezw. Verteilung der Anstaltsstiftungen und Widmungen.

2 **4. Der Magistratsabteilung 11 = Invalidenamtsamt:**

Das Invalidenamtsamt der Stadt Wien ist politische Behörde erster Instanz nach dem Invalidenentschädigungsgesetz, untersteht aber gleichfalls der Leitung des amtsführenden Stadtrates, außerdem hat die Magistratsabteilung Nr. 11 in den Belangen der charitativen Fürsorge und der Durchführung des Invalidenentschädigungsgesetzes die Stellung der politischen Behörde zweiter Instanz.

5. Der Magistratsabteilung 12 = Gesundheitsamt.

Oeffentliches Gesundheitswesen mit Ausnahme der Lebensmittelpolizei, amts- und schulärztlicher Dienst, ärztliche Armenbehandlung, Totenbeschau, Schulhygiene, Mitwirkung bei der Jugendfürsorge, Wohnungsfürsorge und Invalidenfürsorge, Volksernährung und Lebensmittelverkehr, Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten, Volksseuchen, Impfwesen, Ueberwachung der städtischen Heil- und Humanitätsanstalten, Beaufsichtigung des ärztlichen Dienstes, Rettungswesen, Hauskrankenpflege, Apothekerwesen, amtsärztliche Untersuchung städtischer Angestellter, Lehrpersonen und Anstellungswerber, chefarztlicher Dienst bei der städtischen Unfallfürsorge, ärztlicher Dienst bei der städtischen Feuerwehr und im städtischen Polizeigefängnis. Fürsorgestellen.

4 **6. Der Magistratsabteilung 13 = Sanitäts-Rechtsabteilung und Verpflegskostenstelle.**

Rechtsfragen des öffentlichen Gesundheitswesens, Verpflegskostenangelegenheiten aller städtischen Spitäler und Erziehungsanstalten, der öffentlichen Spitäler des ganzen Bundesgebietes, Irrenverpflegskosten, Verpflegskostenzweigstelle für sämtliche Versorgungsanstalten (Angelegenheiten der Zentralaufnahmsstelle für Kurbedürftige), Einhebungsstelle für Kranken- und Leichenbeförderungsgebühren.

7. Der Magistratsabteilung 13a = Friedhofsammt: 1

Angelegenheiten der Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Leichenkammern, Feuerhallen und Begräbnisplätze, sofern es sich um Gemeindeanstalten handelt.

8. Der Magistratsabteilung 14 = Sozialpolitik. 2

Fürsorge für Arbeiter und Angestellte, Beratung von Arbeit- und Stellensuchenden und Pensionsversicherung für städtische Angestellte, Arbeitsnachweis der Stadt Wien, Dienstvermittlungsstellen, Zentralstellen für Arbeitslosenunterstützung.

9. Des Berufsberatungsamtes. 3

Aerztliche und fachliche Berufsberatung, auch in Umschulungsfällen, Lehrstellenvermittlung, Zusammenarbeit mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte.

Begriffsbestimmungen.

Wer ist „arm“? 4

Wer dauernd oder vorübergehend außerstande ist, das für den Lebensunterhalt und die Gesundheitspflege Unentbehrliche für sich und andere Personen, deren Unterhalt er nach dem Gesetz zu bestreiten hat, aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln zu bestreiten.

Wer ist „mittellos“? 5

Der zwar die gesetzliche Hilfe nicht in Anspruch nehmen kann, der aber doch einer fremden Hilfe bedarf, um bestimmte öffentliche oder private Einrichtungen für eigene Zwecke ohne Gefährdung des notdürftigen Unterhaltes in Anspruch zu nehmen.

Armutszeugnisse (Mittellosigkeitszeugnisse). 6

Armuts- und Mittellosigkeitszeugnisse für außerhalb Wiens wohnende, jedoch nach Wien zuständige Personen stellt in Verpflegskostenangelegenheiten die Magistratsabteilung 13, sonst die Aufenthaltsgemeinde aus. Für in Wien wohnende Personen stellt das Fürsorgeinstitut auf Grund der Erhebungen des Fürsorgerates die Armuts- und Mittellosigkeitszeugnisse aus. 7 8

Armut- und Mittellosigkeitszeugnisse sind vorgeschrieben:

- 1 Bei Ansuchen um unentgeltliche Ausfolgung von Bandagisten- und Optikerwaren, therapeutischen Behelfen, Badekuren usw., bei nicht abgehörten Personen, wenn die Bewilligung dem Magistrat vorbehalten ist,
- 2 bei Ansuchen um Befreiung von Kurtaxen,
- 3 bei den Ansuchen um bestimmte Stiftungen oder Stipendien.

Verlangt werden Armut- und Mittellosigkeitszeugnisse:

- 4 Bei Ansuchen um Begünstigungen in Patentangelegenheiten,
- 5 bei Ansuchen um Fahrtbegünstigungen,
- 6 bei Ansuchen um Befreiung der Rundspruchteilnehmergebühr,
- 7 bei Ansuchen um kostenlosen Landaufenthalt durch das Wiener Jugendhilfswerk („Wijug“).

Für Armutzeugnisse besteht die **Drucksorte 128**, für Mittellosigkeitszeugnisse die **Drucksorte 129** (beide sind beim Fürsorgeinstitut erhältlich). Der Fürsorgerat hat die auf Seite 2 stehenden Parteiangaben genau zu überprüfen. Die Seite 3 ist für das Gutachten des Fürsorgerates (daß die Partei bedürftig oder mittellos ist und über den für sie und ihre Familie erforderlichen Unterhalt kein Einkommen besitzt).

- 8 Bei Ansuchen wegen Ermäßigung oder Nachsicht von Spitals- oder Krankentransportkosten ist die Ausstellung eines Armutzeugnisses nicht notwendig und hat zu unterbleiben;

- 9 bei Ansuchen um Aufnahme in eine Lungenheilstätte ist die Partei an die zuständige Tuberkulosefürsorgestelle oder an die Zentralaufnahmestelle für Kurbedürftige zu weisen;

- 10 bei Ansuchen um Aufnahme in das Wohltätigkeitshaus in Baden ist die Partei direkt an den zuständigen Stadtarzt zu weisen. (Der Befund des Stadtarztes gilt als Aufnahmeantrag. Er ist sofort an die Zentralaufnahmestelle für Kurbedürftige zu senden);

bei Ansuchen um Reisekosten in eine städtische Heilstätte oder um Geldbeträge für kleinere Anschaffungen (Fieberthermometer usw.) ist die Partei an die Zentralaufnahmestelle direkt zu weisen (keine Aushilfe geben!). Personen mit ganzen oder Teilfreipltzen werden dort unterstützt. 1

Keine Armuts- oder Mittellosigkeitszeugnisse dürfen gegeben werden zur Erlangung steuerfreier Musikkonzerten. (Partei ist zu belehren, daß solche Konzerten nicht gegeben werden.) 2

Die Erhebungen über die Zuständigkeit und Zahlungsfähigkeit von in den Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten und auswärtigen Spitälern verpflegten Personen werden von der Mag.-Abt. 13 (Verpflegskostenstelle) gepflogen. 3

Armenrechtszeugnisse werden von den Parteien bei Zivilprozessen zur Befreiung von Stempeln und sonstigen Gebühren verlangt. 4

Die Parteien haben einen beim Fürsorgeinstitut erhältlichen Fragebogen auszufüllen.

Drucksorte Nr. 131.

Ist dieser Fragebogen genau ausgefüllt und vom Hauseigentümer bezüglich der Wohnung bestätigt, hat ihn der Fürsorgerat durch genaue Erhebungen zu überprüfen.

Für das Gutachten des Fürsorgerates besteht die

Drucksorte Nr. 130.

Fragebogen und Gutachten an das Fürsorgeinstitut zurück! Dieses gibt beide dann längstens am 3. Tage nach der Ueberreichung des Gesuches mit eigener Aeußerung an das magistratische Bezirksamt weiter. Dieses entscheidet. **Armen muß** dieses Zeugnis vom Fürsorgeinstitut gegeben werden, um welchen Zivilprozeß immer es sich handelt. (Auch wenn der Prozeß im Ausland geführt wird oder wenn es sich um Privatanklagen im Strafprozeß handelt.) Der Prozeß ist nur Sache des Gerichtes.

Was im Vorstehenden über Armuts- und Mittellosigkeitszeugnisse gesagt wurde, sind selbstverständlich nur Beispiele. Es kann auch noch andere Fälle für solche Zeugnisse geben.

1 Was ist der „**notwendige Unterhalt?**“

Das Gesetz besagt hierüber nichts. Im allgemeinen kann man sagen: das zum Leben Unentbehrliche an Nahrung, Kleidung, Obdach, ärztlichen und geburtshilflichen Beistandes, Heilmitteln und -Behelfen, Arbeitszeug u. dgl. m.; bei Kindern auch noch Wartung und Erziehung. Im übrigen richtet sich die Entscheidung hierüber nach den sozialen Anschauungen der Zeit und den Fortschritten der Wohlfahrtspflege und Fürsorge. Maßgebend wird aber immer der Einzelfall bleiben, den der Fürsorger nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen hat.

2 Was sind „**Versorgungsansprüche**“ oder wie das Gesetz sagt: Verpflichtungen dritter Personen nach dem Zivilrecht oder nach anderen Gesetzen?

Es sind Ansprüche auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen (also Ansprüche nicht nach dem Heimatgesetz!). Die Feststellung dieser Versorgungsansprüche ist besonders wichtig, weil die Gemeinde **erst dann** zur Hilfe verpflichtet ist, wenn **solche** Ansprüche **nicht** vorliegen. Können die Ansprüche nicht sofort verwirklicht werden, so muß die Gemeinde **vorläufig** helfen, hat aber dann einen Rückersatzanspruch.

3 Es gibt sehr viele und sehr verschiedene solcher Ansprüche. Nur einige Beispiele hiefür:

Unterhaltsanspruch der Ehegattin gegen den Ehegatten (bei bestehender Ehe, bei Scheidung, bei Trennung der Ehe usw.),

Ansprüche der Ehegatten gegen den Nachlaß, Anspruch der Witwe gegen den Nachlaß ihres Mannes,

Ansprüche der ehelichen Kinder gegen die Eltern und Großeltern,

Ansprüche der unehelichen Kinder gegen den Vater, die Mutter und mütterlichen Großeltern,

Ansprüche der unehelichen Kinder gegen die väterlichen Großeltern (nur nach dem Unterhaltsschutzgesetz),

Ansprüche der unehelichen Mutter gegen den Kindesvater,

Ansprüche der Eltern gegen ihre Kinder,
 Ansprüche nach dem Noterbrecht,
 Ansprüche nach dem Zivilrecht bei Körper-
 verletzungen (Schadenersatzansprüche),

Ansprüche nach den Sozialversicherungs-
 gesetzen (Krankenkasse, Unfallversicherung, Ar-
 beitslosenversicherung, Pensionsversicherung, Al-
 tersrenten usw.),

Ansprüche nach den Militärversorgungsgesetzen, insbesondere Invalidenversicherung,

Ansprüche nach den verschiedenen Dienst-
 rechten, Hausgehilfengesetz u. dgl. m.

Vormundschaft.

Die Rechte und Pflichten zwischen den El- 1
 tern und Kindern sind im Gesetz geregelt. Ein
 Vormund wird vom Gericht dann bestellt, wenn
 die väterliche Gewalt fehlt (der Vater gestorben,
 handlungsunfähig ist oder wenn ihm die väter-
 liche Gewalt abgesprochen wurde). Die Mutter
 kann Vormund sein.

Generalvormundschaft.

Die Bezirksjugendämter sind Vormund über 2
 alle unehelichen Kinder, die seit 15. März 1922
 in Wien geboren sind und bei denen ein Wiener
 Gericht Vormundschaftsgericht ist.

Einzelvormundschaft.

Uebernimmt das Jugendamt auch freiwillig 3
 in Fürsorgefällen.

Kuratelen.

Uebernimmt es zur Eintreibung von Unter- 4
 haltsbeiträgen von zahlungsunwilligen Ange-
 hörigen.

Schutz des gesetzlichen Unterhaltsanspruches 5
 (Gesetz vom 4. Feber 1925).

Grobe Verletzung der Pflicht zur Leistung
 des gesetzlichen Unterhaltes, so daß der Unter-
 haltsberechtigte der Not oder Verwahrlosung
 ausgesetzt ist (auch wenn der Unterhaltspflich-
 tige absichtlich unterläßt, einem Erwerb nach-

zugehen, um sich seiner Pflicht zu entziehen), wird strafgesetzlich bestraft. Das Bezirksjugendamt tritt als Anwalt des Berechtigten ein.

1 **Beschwerderecht.**

2 Der Unterstützungswerber hat einen An-
3 spruch auf einen „**Bescheid**“; fühlt er sich durch die Verfügung in seinen Rechten verletzt, so hat er die „**Berufung**“ innerhalb 2 Wochen. Diese geht nach den neuen Verwaltungsgesetzen an den Stadtssenat.

Es muß aber nochmals bemerkt werden, daß

1. über die **Art** der Unterstützung,
2. über das **Ausmaß** der Unterstützung und erst, wenn der Unterhalt des Bewerbers von keiner anderen Seite gesichert ist, die Gemeinde nach **freiem Ermessen** entscheidet.

Beschwerden über Fürsorgeorgane entscheidet der Fürsorgeinstitutsvorstand, dann der Magistrat, endlich der amtsführende Stadtrat.

Unterstützungen und Fürsorgehilfen.

4 **A. Vorübergehende Unterstützungen (Aushilfen).**

Voraussetzung ist, daß jemand infolge widriger Umstände augenblicklich außerstande ist, sich oder seinen Angehörigen die unumgänglich notwendigen Lebenserfordernisse (Nahrung, Kleidung, Wohnung, Feuerung, Gerätschaften usw.) zu beschaffen.

5 **Zweck:** Eine augenblickliche und vorübergehende Notlage zu beseitigen, um ein weiteres Verelenden zu verhindern.

6 **Mittel:** Geld oder Naturalien oder Bedarfsgegenstände. Entscheidend ist die Besonderheit des Falles.

7 Die Entscheidung kann nur nach einer genauen Erhebung aller Verhältnisse des Bedürftigen richtig sein. Wohlfaten, statt bedachter Fürsorge, können mehr schaden als nützen. Jede ungerechtfertigte Aushilfe züchtet den Bettel!

Für Aushilfenanträge gibt es zwei Formulare: 1
Drucksorte Nr. 117 (blau) für Wiener,
Drucksorte Nr. 118 (weiß, dreiteilig) für Fremd-
zuständige und Optanten.

Die Drucksorte muß genau ausgefüllt werden. Besonders wichtig: die Begründung des 2
 Unterstützungsgrundes. Mit Tinte schreiben, unterschreiben, Datum, Unterstützungsbetrag in Buchstaben (nicht Ziffern)! Unterstützungswerber mit dem Antrag (unter Kuvert) mit Meldezettel und allen Familiendokumenten an das Fürsorgeinstitut senden.

Ausländer und vermutliche Ausländer sind 3
 zuerst an ihre Vertretungsbehörden und an ihre Hilfsvereine zu weisen. Erst, wenn sie dort erwiesenermaßen abgewiesen werden, können sie unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften vom Magistrat oder dem Fürsorgeinstitut (wenn möglich aus Fonds, Stiftungen, Spenden u. dgl.) unterstützt werden. Italien hat die Gegenseitigkeit abgelehnt. Italienische Staatsangehörige können daher nicht befürsorgt werden.

Für nicht nach Wien zuständige Bundesbürger werden die Aushilfen von der Heimatgemeinde rückersetzt. Das ist nur dann möglich, wenn der Fürsorgerat genau die Heimatgemeinde verzeichnet und die Drucksorte ausfüllt. Laxheit schädigt die Gemeinde Wien.

Aushilfen dürfen nur an das Familienhaupt 4
 ausgefolgt werden. **Ausnahmen** muß der Fürsorgerat genau unter „Unterstützungsgrund“ begründen.

Mietzinsaushilfen nur für Erhaltungsbeiträgebezieher! Voraussetzung: Eigene Wohnung oder Untermiete bei Fremden oder bei nicht alimentationspflichtigen Verwandten, Unmöglichkeit der Zinszahlung aus eigenen Mitteln oder Zuwendungen alimentationspflichtiger Verwandter. 5

Unzulässig sind Aushilfen an bekannte 6
 Unterstützungsschwindler, Trunkenbolde, Arbeitsscheue u. dgl.

1 **Unterstützungsverbote** fremder Gemeinden besagen, daß bei der Unterstützung besondere Vorsicht geboten ist. Versagt kann die Aushilfe nicht werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die „Verbotsliste“ wird den Fürsorgeinstituten von der Mag.-Abt. 8 von Zeit zu Zeit zugestellt und liegt dort zur Einsicht auf.

2 Die Anweisung der Aushilfe erfolgt
 1. durch das Fürsorgeinstitut bis 10 Schilling in Normalfällen bei im Bezirk Wohnenden (bei Obdachlosenheimleuten, wenn sie von der Verwaltung eine Bescheinigung für den Bezirk haben);

3 2. durch die Magistratsabteilung 8
 a) bei Aushilfen über 10 Schilling,
 b) bei auswärts wohnenden Wienern,
 c) bei Spitalentlassenen (wenn sie keine Wohnung haben),
 d) bei Strafanstaltsentlassenen,
 e) bei Obdachlosen, die innerhalb eines Jahres vom Tag der Anmeldung im Obdachlosenheim in Wien nicht wohnten,
 f) bei Zugereisten und Durchreisenden,
 g) in allen vom Magistrate vorbehaltenen Fällen,
 h) in besonderen Fällen (z. B. bei öffentlichen Angestellten).

Beim Magistrat um Aushilfe vorsprechende Personen werden an das Fürsorgeinstitut zur vorgeschriebenen Erledigung gewiesen. Die schriftlich erfolgende Zuweisung bedeutet jedoch keineswegs eine Empfehlung.

4 **Notstandsfürsorge** ist eine besondere Form der Aushilfe, die jedesmal erst prinzipiell vom Gemeinderat beschlossen wird. Es bestehen hier immer besondere Vorschriften, die dem Fürsorgeinstitut bekanntgegeben werden.

5 **Naturalunterstützungen** werden dann gegeben, wenn sie für bestimmte Zwecke vom Gemeinderate beschlossen oder von anderer Seite gewidmet werden. Hieher gehören:

- 1
Frischmilchabgabe für Kinder in Not geratener Arbeitsloser; täglich $\frac{1}{2}$ Liter für Kinder bis 6 Monate, täglich 1 Liter für Kinder bis zum vollendeten ersten Jahre.
- 2
Brennstoffabgabe für besonders bedürftige Personen und Familien, insbesondere mit Kleinkindern. Anweisungen auf 20 kg Holz oder Kohle an bestimmten Abgabestellen.
- 3
Auspeisung für bedürftige Erwachsene an Stelle von Geldaushilfen. Bezugsanweisungen im Fürsorgeinstitut.
- 4
Wärmestubenbetrieb während der Wintermonate für Obdachlose. Nur Nachtbetrieb. Die Aufgenommenen erhalten: abends und früh eine Suppe und ein Stück Brot. Aufnahme für alle sich Meldenden.
- 5
Besondere Arten der Beihilfe des Jugendamtes:
- 6
Alimentationsvorschüsse (Geldbeihilfen) für unter der Generalvormundschaft stehende Kinder a conto der eingehenden Alimente. Bewilligung nur im Bezirksjugendamte.
- 7
Mutterhilfe für mittellose Frauen, die keine Krankenkassenhilfe haben, wenn sie sich spätestens im vierten Schwangerschaftsmonate melden und einer fachärztlichen Blutuntersuchung unterziehen. Je 10 Schilling durch vier Wochen. Anmeldung unbedingt im Bezirksjugendamte.
- 8
Säuglingswäsche: Voraussetzung: Zuständigkeit nach Wien, Wohnsitz in Wien, Anmeldung beim Bezirksjugendamte spätestens im sechsten oder achten Schwangerschaftsmonat. Keine Bedürftigkeitsprüfung.
- 9
Mutterberatung: Zweck ärztliche Untersuchung der Kinder, Beratung der Mütter über Pflege und Ernährung der Kinder. Stillkontrolle. Abgabe von Lebertran und Pflegeartikel an Bedürftige.
- 10
Bekleidungsbeihilfe (Sachbeihilfen) nur für bedürftige Dauerschützlinge des Jugendamtes. Rückersätze nach der wirtschaftlichen Kraft der Eltern.

- 1 Pflegekinderbekleidung: Nur wenn dies bei der Uebernahme mit den Pflegeeltern vereinbart wurde. Die Ausgabe und Prüfung erfolgt nur in der Kinderübernahmestelle.
- 2 Schülerausspeisung des Jugendamtes. Aufnahme der Kinder in die Ausspeisung durch die Schulärzte und Schulfürsorgerinnen im Wege der Bezirksjugendämter. Bei Bedürftigkeit ganze, halbe, viertel Freiplätze.
- 3 **B. Laufende (periodisch wiederkehrende) Unterstützungen.**
 Voraussetzung: Eine durch einmalige Hilfe nicht abstellbare Notlage. Keine oder unzureichende Hilfe von anderer Seite. Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit.
 Bewilligungsdauer:
 a) auf Widerruf,
 b) auf die Dauer des Notstandes,
 c) bei Erwachsenen längstens auf ein Jahr,
 d) bei Kindern grundsätzlich auf drei Monate, höchstens jedoch auf sechs Monate,
 e) bei Pflegekindern nach Notwendigkeit.
- 4 1. **Erhaltungsbeiträge:** Nur für arbeits- und erwerbsunfähige Personen über 14 Jahre. Die Ansuchen sind mündlich beim Fürsorgeinstitut einzubringen.
- 5 Bei erstmaligen Ansuchen wird im Fürsorgeinstitut ein Abhörbogen (Aufnahme aller Personal-, Familien- und Einkommensdaten) angelegt. **(Drucksorte Nr. 107.)**
 Bei allen weiteren Ansuchen wird ein Erhebungsbogen angelegt. **(Drucksorte Nr. 108.)** (Also, wenn für den Gesuchsteller oder seine Familie schon ein Abhörbogen vorliegt.)
 Begründet die Partei mit ihrem Gesundheitszustand ihr Ansuchen, so holt zuerst das Fürsorgeinstitut einen ärztlichen Befund ein. **(Drucksorte Nr. 116, blau.)**
- 6 Stehen ansuchende Personen in einem Dienst- oder Lohnverhältnisse, so muß ihr Ver-

dienst vom Fürsorgeinstitut gegebenenfalls durch Einholung einer Lohnbestätigung festgestellt werden. **(Drucksorte Nr. 141.)**

Das Fürsorgeinstitut übersendet sodann den ganzen Akt an den Fürsorgerat. Dieser hat die Erhebungen genauestens zu pflegen. Gutachten dann auf der vierten Seite des Abhörbogens. (Beim Erhebungsbogen siehe den Vordruck.)

Achtung auf dauernde Bezüge, z. B. Arbeitslosenunterstützung, Unfalls-, Altersfürsorgerente, Krankengeld, Pensionen usw. Anfragen an Ämter und Behörden stehen nur dem Fürsorgeinstitut, nicht dem Fürsorgerat zu. Erst wenn alles genau erhoben und schriftlich im Akt verzeichnet ist (Datum der Erhebung, Unterschrift und Adresse des Fürsorgerates, Sprengelstempel nicht vergessen!), hat der Fürsorgerat den Akt mit allen Belegen (Meldezettel und Bezugsbücher sind aber nach Einsichtnahme der Partei sofort zurückzugeben!) der Fürsorgeinstituts-, bzw. Sektionsversammlung mit Antrag vorzulegen.

Der Antrag muß unbedingt auf der persönlichen Ansicht des Fürsorgerates, die er nur auf Grund seiner Erhebungen und Beurteilung aller Verhältnisse des Unterstützungswerbers gewinnen kann, aufgebaut sein. Der Fürsorgerat muß in seinem Antrag auch den Betrag ziffermäßig bezeichnen.

Der Zeitpunkt, von wann an die Unterstützung bewilligt werden soll, kann verschieden sein. Bei krankenversicherten Personen z. B. ist als Anspruchstag erst der Tag des Ablaufes der Versicherung anzugeben.

Erhebungen müssen auch bei Verlängerungen von Erhaltungsbeiträgen gepflogen werden.

Erhöhungen von Erhaltungsbeiträgen innerhalb eines Jahres und bei unveränderten Verhältnissen sind im allgemeinen unzulässig. Ausnahmen müssen besonders begründet sein. Spitalsaufenthalt unterbricht nur den Bezug (keine Einstellung!). Die Weiterauszahlung veranlaßt das Fürsorgeinstitut,

wenn sich die Partei mit dem Spitalsaustrittschein (wird abgenommen) dort meldet.

- 1 Bei Versorgungshausaustritt kann die Partei einen Erhaltungsbeitrag erhalten, und zwar:

a) durch die Magistratsabteilung 8, wenn die Partei länger als ein halbes Jahr in der geschlossenen Fürsorge war. Partei wird mit Aufnahmschrift und Entlassungschein von der Versorgungsheimverwaltung direkt an die Magistratsabteilung 8 gesendet. Die Magistratsabteilung 8 bewilligt den notwendigen Erhaltungsbeitrag definitiv auf ein Jahr. Die Beiträge werden von der Mag.-Abt. 8 auch besonders in Evidenz geführt. Die Verlängerung nach einem Jahr bewilligt gleichfalls die Mag.-Abt. 8 auf Grund der Erhebungen der Mag.-Abt. 13. Die Partei muß drei Monate vor Ablauf ihres Beitrages um Verlängerung bei der Mag.-Abt. 8 ansuchen. Für diesen Fall des Erhaltungsbeitrages stellt auch die Mag.-Abt. 8 die Lebens-, Wohnungs- und Bedürftigkeitsbestätigung aus;

b) vom Fürsorgeinstitut, wenn die Partei unter einem halben Jahr in der geschlossenen Fürsorge war und die Verwaltung die Partei mit Austrittschein an das Fürsorgeinstitut des in Aussicht genommenen Wohnsitzes sendet. Das Fürsorgeinstitut bewilligt den Erhaltungsbeitrag zunächst provisorisch, nach den Erhebungen definitiv.

Die Höhe der Erhaltungsbeiträge überhaupt richtet sich nach dem Einzelfall.

- 2 Verleihungen, Verlängerungen und Erhöhungen über 20 Schilling unterliegen der Bewilligung der Mag.-Abt. 8.

Alle in Bezug von Erhaltungsbeiträgen stehenden Personen müssen vom Fürsorgerat bezüglich ihrer weiteren Bedürftigkeit überwacht werden. Die Bedürftigkeit ist monatlich im Bezugsbuche zu bestätigen.

Die Auszahlung der Erhaltungsbeiträge erfolgt ausnahmslos durch die Postsparkasse. 1

Erhaltungsbeiträge **erlöschen**: Durch Tod, Verzicht, Zeitablauf, Wegfall der Bewilligungsvoraussetzungen, Versorgungshausaufnahme, Uebersiedlung nach auswärts ohne Anzeige, Verehelichung und durch besondere Verfügung des Magistrates. 2

2. Pflegebeiträge: Werden nur für Kinder bei den Eltern (einem Elternteil) oder bei Verwandten gegeben, wenn wegen Armut der Erhaltungspflichtigen für die Kinder ohne solche Unterstützung nicht ausreichend gesorgt werden kann. 3

Die frühere Unterscheidung zwischen Erziehungsbeiträgen (für nicht verwaiste Kinder) und Waisengeldern (für ganz oder halbverwaiste Kinder) besteht nicht mehr.

Das Ansuchen um Pflegebeitrag ist im Fürsorgeinstitut vorzubringen. Das Fürsorgeinstitut schickt den Aufnahme-Akt an den Fürsorgerat, der die Erhebung in der üblichen Form vorzunehmen hat. Gleichzeitig geht aber auch eine Erhebungsanfrage an das zuständige Bezirksjugendamt. Die Erhebungen des Fürsorgerates und des Bezirksjugendamtes gehen in die Sektionssitzung zur Beschlußfassung. Liegen zwei verschiedene Anträge vor, muß zuerst eine Einigung versucht werden. Gelingt das nicht, so entscheidet der Fürsorgeinstitutsobmann im Einvernehmen mit dem Jugendamtsleiter. Einigen sich auch diese nicht, so geht der Akt an die Magistratsabteilung 7, die den Akt mit einem Berichte dem amtsführenden Stadtrate vorlegt. Dieser entscheidet endgültig. 4

Pflegebeiträge für zwei oder mehr Kinder über 50 Schilling unterliegen, wie bereits festgestellt, der Genehmigung des Magistrates (Abt. 7). 5

Die Magistratsabteilung 7 hat auch die Genehmigung der Pflegebeiträge für außerhalb Wiens wohnende Kinder bei Eltern oder Ver- 6

wandten. Pflegebeiträge können in Ausnahmefällen auch für Kinder vom 14. bis zum vollendeten 18. Jahre gegeben werden (sogenannte verlängerte Fürsorge), wenn es sich um Schulbesuch, eine Lehre usw. handelt.

In Wien wohnhafte Eltern (Verwandte), die einen Pflegebeitrag für Kinder beziehen, erhalten ein Pflegebeitragsbuch.

2 ACHTUNG auf die vorgeschriebenen Erhebungen und notwendigen Unterschriften. Was vorgeschrieben ist, steht unter „Weisungen“ im Pfleglingsbeitragsbuch.

3 3. Pflegegelder: Diese werden nur gegeben, wenn es sich um verwaiste, verlassene, den Eltern abgenommene Kinder handelt, deren Anstaltsunterbringung nicht notwendig ist.

4 Die Bewilligung steht nur der Kinderübernahmestelle zu (auf Grund der Erhebungen wird die Höhe des Pflegegeldes festgesetzt). Die Unterbringung erfolgt auf Pflegestellen (bei Pflegeeltern).

5 Als Pflegeparteien können im allgemeinen nur solche Parteien bestellt werden, von denen eine ordentliche Pflege und Erziehung erwartet werden kann und bei denen weder das körperliche, noch das geistige oder sittliche Wohl der Kinder in irgendeiner Weise einer Gefahr ausgesetzt ist.

6 Von der Uebernahme eines magistratischen Pflegekindes sind daher ausgeschlossen:

- a) alle Personen, die kein regelmäßiges, ausreichendes Einkommen nachweisen können oder aus Armenmitteln unterstützt werden;
- b) wer an „Bettgeher“ vermietet oder schon Pflegekinder hat;
- c) wer selbst an einer Krankheit oder an einem Gebrechen leidet, durch welche das Pflegekind gefährdet wird oder in dessen Haushalt sich solche Personen befinden;
- d) wer keine den gesundheitlichen Anforderungen entsprechende Wohnung besitzt oder für

das Kind keine geeignete Schlafstelle zur Verfügung stellt;

- e) wer nicht Gewähr für gute Erziehung und Behandlung des Kindes bietet;
- f) Alle Personen, bei denen der Verdacht besteht, daß sie es lediglich auf die Ausnützung des Pflegekindes abgesehen haben.

In der Regel sollen auch Personen, die ein eigenes Kind unter zwei Jahren oder mehrere Kinder unter sechs Jahren haben, nicht als Pflegeeltern bestellt werden.

Die Entscheidung, ob eine Partei als Pflegestelle in Betracht kommt oder nicht, obliegt der Kinderübernahmestelle. Die Entscheidung erfolgt auf Grund

- a) der Äußerung des Fürsorgerates (eventuell des Beratungsbeschlusses der Sektion),
- b) des Gutachtens des städtischen Arztes,
- c) der polizeilichen Leumundsnote.

Den **Pflegestellenfragebogen** erhält der Fürsorgerat durch das Fürsorgeinstitut von der Kinderübernahmestelle. Dieser Bogen ist in allen Rubriken aufs genaueste auszufüllen. 1

Ansuchen um die Eintragung in die Pflegestellenliste sind an die Kinderübernahmestelle zu senden. 2

Die Zuweisung der Kinder an die Pflegeparteien erfolgt durch die Kinderübernahmestelle. Diese verständigt auch die Bewerber, ob sie als Pflegepartei in Betracht kommen oder nicht. Die Kinderübernahmestelle beruft auch die Pflegepartei nach Bedarf ein. Vorsprachen von Parteien um raschere Zuweisung von Kindern sind nutzlos. Bei der Zuweisung wird auf die Eignung der Kinder und die Wünsche der Parteien Rücksicht genommen. 3

Die Kinderübernahmestelle verständigt von jeder Unterbringung auf einer Pflegestelle die bereits früher erwähnten Stellen.

- 1 Jede Pflegepartei erhält ein Pflegegeldbuch.

ACHTUNG auf die „Weisungen“ in diesem Bezugsbuch. Unterschriften des Fürsorgeorgans dürfen nur nach eigenem Hausbesuch gegeben werden.

C) Anstaltsfürsorge.

I. Jugendfürsorgeanstalten

- a) zur vorübergehenden Unterbringung von Kindern siehe Seite 53
 b) zur dauernden Unterbringung von Kindern; siehe Seite 55
 c) Erziehungsheime und Erziehungsanstalten; siehe Seite 56
- 2 Die Aufnahme kann aus zwei Gründen erfolgen:

1. wegen wirtschaftlicher oder sozialer Not (Verarmung, Verwaistheit, Abwesenheit der Eltern, Haft, Spitals-, Heilanstaltenaufenthalt der Eltern usw.);

2. wegen Erziehungsnotständen (Verwahrlosung, Mißhandlung, Aufsichtslosigkeit, sittliche Gefährdung usw.)

Fall 1: Ansuchen der Partei, Antrag des Fürsorgeorgans im Einvernehmen mit dem Bezirksjugendamt, Antrag des Fürsorgeinstitutes an die Kinderübernahmestelle. Diese entscheidet.

Fall 2: Antrag der Partei, amtliches Einschreiten des Bezirksjugendamtes im Einvernehmen mit dem Fürsorgeinstitute an die Kinderübernahmestelle. Diese entscheidet endgültig.

Fremdzuständige Kinder sind an das zuständige Bezirkspolizeikommissariat zu weisen.

II. Versorgungsanstalten

siehe Seite 57

- 3 Ansuchen um die Aufnahme in die Versorgungsanstalten sind beim Fürsorgeinstitute einzubringen. Dort wird ein Abhörbogen angelegt

oder ein Erhebungsbogen ausgefertigt, wenn die Partei bereits in Fürsorge steht.

Ein ärztliches Gutachten muß eingeholt werden. **Drucksorte Nr. 144.**

Der Fürsorgerat erhebt und bringt den Akt in die Sitzung zur Beschlußfassung.

In besonders dringenden Fällen geht der Antrag an das Fürsorgeinstitut ohne Sektionsbeschluß. Das Fürsorgeinstitut sendet sodann in allen Fällen den ganzen Akt an die Magistratsabteilung 8 zur Entscheidung. Die Magistratsabteilung erteilt die grundsätzliche Zustimmung zur Aufnahme, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Ueberprüfung des ärztlichen Gutachtens des städtischen Arztes durch die Aufnahmeabteilung des Wiener Versorgungsheimes und die Ueberprüfung der sozialen Verhältnisse der Partei durch die Mag.-Abt. 13, Verpflegskostenzweigstelle Lainz, die Notwendigkeit der Aufnahme in die geschlossene Fürsorge ergeben. Es werden also alle Versorgungshausaufnahmeanträge von der Mag.-Abt. 8 dem Versorgungsheim Lainz übermittelt. Der leitende Primararzt sucht die ihm dringlich erscheinenden Fälle heraus und überprüft sie ohne Verzug an Ort und Stelle. Ergibt sich kein Anstand (auch hinsichtlich der Erhebung der sozialen Verhältnisse), so wird die Partei von der Verpflegskostenzweigstelle Lainz zur Aufnahme einberufen. Findet der leitende Primararzt bei seiner Erhebung, daß die Partei gegen Verleihung eines entsprechenden Erhaltungsbeitrages, bezw. gegen Erhöhung des bisherigen Bezuges außerhalb der geschlossenen Armenpflege ihr weiteres Fortkommen finden kann, so verständigt er hievon das zuständige Fürsorgeinstitut zur weiteren Veranlassung, indem er die Partei mit der **Drucksorte Nr. 11 (rot)** unmittelbar dorthin weist. Obwalten gegen die Aufnahme auf Grund der gepflogenen Erhebung

gen Anstände, so entscheidet die Magistratsabteilung 8 endgültig. Der Akt geht nach der Enderledigung wieder an das Fürsorgeinstitut zurück.

Die Wahl der Anstalt steht den Parteien nicht frei. Die Unterbringung erfolgt nach dem Gutachten der Anstaltsärzte nach erfolgter Beachtung.

1 Für die unabweisbare Aufnahme Fremdzuständiger gelten dieselben Bestimmungen.

2 Die Aufnahme von Ausländern bedarf der Zustimmung des amtsführenden Stadtrates. Die Entscheidung holt die Mag.-Abt. 8 ein.

3 Zahlparteien können nur nach Maßgabe freier Plätze und bei einwandfreier Sicherstellung der Verpflegskostenzahlung aufgenommen werden. Zahlparteien haben keine Ausnahmsrechte. Sie werden genau so behandelt wie Nichtzahlende.

4 Ehepaarzimmer: Die Zuweisung erfolgt nur durch die Anstaltsleitung nach den Vormerkungen. Voraussetzung ist aber, daß die Bewerber bereits Anstaltsinsassen sind. Eine unmittelbare Aufnahme von Nichtanstaltsinsassen ist ausgeschlossen.

5 Eine Entlassung erfolgt von amtswegen, wenn die Voraussetzungen der Anstaltsaufnahme oder Anstaltspflege wegfallen.

6 Der Austritt aus der Anstalt kann jederzeit erfolgen.

Ueber Unterhaltsbeiträge siehe Seite 40/1

III. Krankenanstalten der Gemeinde Wien siehe Seite 59

a) Krankenhaus Lainz siehe Seite 60

b) Kinderkrankenanstalten siehe Seite 61

7 Spitalsanweisungen stellt der städtische Arzt aus.

IV. Tuberkulosenfürsorgeanstalten, siehe Seite 62

V. Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke siehe Seite 64

Geisteskranke: Sind vom städtischen Arzte an den Polizeiarzt zu überweisen.

Halbgeschlossene Fürsorge.

Kindergärten: Aufnahme erfolgt über Ansuchen der Parteien beim Bezirksjugendamte oder durch die Kindergartenleitung im gegenseitigen Einvernehmen siehe Seite 65

Horte: Aufnahme über Ansuchen der Parteien, der Schule usw., durch die Anstaltsleitung siehe Seite 67

Das Bezirksjugendamt kann aus Fürsorgegründen auch von amtswegen die Einweisung in Kindergärten und Horte veranlassen.

Tageserholungsstätte für Kinder: Aufnahme über Antrag der Bezirksjugendämter durch die Magistratsabteilung 7 siehe Seite 68

Erholungsstätte für Leichtflungenkranke: Aufnahme über Antrag der zuständigen Fürsorgestellen oder der städtischen Aerzte durch die Zentralaufnahmestelle für Kurbedürftige siehe Seite 63

Krankenfürsorge Bedürftiger.

Diese bezieht sich auf die Beistellung ärztlicher Hilfe, unentgeltlicher Anweisung der verordneten Medikamente, Bandagisten- und Optikerwaren, die Bewilligung von verordneten Bädern und Badekuren, die Beistellung künstlicher Zähne.

Bezugsberechtigt sind: **Ohneweiters** alle Personen, die eine laufende Unterstützung beziehen (**Nachweis: das Bezugsbuch**),

alle anderen nur, wenn die genaue Erhebung die Bedürftigkeit ergibt.

Krankenkassenmitglieder, die einen Anspruch auf freie ärztliche Behandlung, Beistellung von Medikamenten und sonstigen Behelfen haben, und Personen, deren Krankengeld die Höhe des vollen Lohnes erreicht, dürfen auf Gemeindegkosten nicht behandelt oder mit Krankenbehelfen beteiligt werden.

Bedürftige wenden sich an ihren Fürsorgerat. Dieser prüft das Bezugsbuch oder erhebt
 1 und stellt dann die Arzneibezugsanweisung aus. **Drucksorte Nr. 120.**

Diese Anweisung ist zugleich Anweisung für die ärztliche Behandlung.

Der Arzt füllt die Rückseite der Anweisung aus. Die verordneten Medikamente erhält der Bedürftige in der nächsten Apotheke.

Die Anweisung gilt nur für den einmaligen Medikamentenbezug. Bei Infektionskrankheiten und in dringenden Fällen kann auch ohne Bezugsanweisung verordnet werden. Die Bezugsanweisung muß aber nachträglich beigebracht werden. **(Ausnahme!)**

2 Bei Verschreibung von Insulin, Mirion, Neosalvarsan und Bismogenol muß die Bezugsanweisung vom Fürsorgeinstitut vidiert und von der Magistratsabteilung 8 genehmigt werden. In besonderen, jeweils bekanntgegebenen Fällen ist die Genehmigung der Magistratsabteilung 12 notwendig.

In allen anderen (normalen) Fällen ist eine Vidierung der Bezugsanweisung durch das Fürsorgeinstitut nicht notwendig.

3 Bei Bandagistenwaren, therapeutischen Behelfen (oder Reparaturen) stellt der Fürsorgerat die **Drucksorte Nr. 121,**

4 bei Brillenanweisungen die **Drucksorte Nr. 122** aus. Die Anweisung gilt für den Arzt. Dieser untersucht und gibt sein Gutachten ab. Der Fürsorgerat bestätigt die Bedürftigkeit.

Die Entscheidung über die Bewilligung hat der Vorstand des Fürsorgeinstitutes bei Anschaffungen bis zum Betrage von 10 Schilling. Ueber 10 Schilling entscheidet die Magistratsabteilung 8. Ist die Partei nicht abgehört, muß sie ein Armutszeugnis mitbringen.

Für Optiker-, Bandagistenwaren, therapeutische Behelfe sind eigene Kontrahenten bestellt.

5 Bei Ansuchen um Bäder und Badekuren fertigt der Fürsorgerat die **Drucksorte Nr. 119** aus. Der Arzt begutachtet.

Die Entscheidung über Bäder mit medikamentösen Zusätzen und über Badekuren obliegt der Magistratsabteilung 8. 1

Die Anweisungen sollen in der Regel nur auf städtische Bäder (Amalienbad, Theresienbad, Jörgerbad, Floridsdorferbad) lauten. Heißluftbäder nur im Amalienbad. 2

Bäder für Reinigungszwecke nur Brausebäder in den städtischen Volksbädern (Ausnahmen: Wannen- und Dampfbäder für Reinigungszwecke bedürfen der Anordnung des Arztes.) 3

Hebammenentschädigung: Die Gemeinde bezahlt für den geburtshilflichen Beistand bei bedürftigen Wöchnerinnen bis zu 40 Schilling. Die Hebamme hat sich wegen dieser Vergütung an das Fürsorgeinstitut zu wenden. Dieses läßt die Verhältnisse der Partei durch den Fürsorgerat erheben. **Drucksorte Nr. 127.** 4

Bei der Erhebung durch den Fürsorgerat Achtung, daß die Hebammenkosten von keiner Seite (Verwandte, Krankenkasse usw.) bezahlt werden können. Die Wöchnerin hat zu bestätigen, daß sie nicht bezahlt hat. Akt sodann mit Heimatsdokument an das Fürsorgeinstitut. Die Entscheidung über die Zahlung hat die Magistratsabteilung 8.

Ueber Tuberkulosebekämpfung und Fürsorgestellen siehe Seite 69 5

Ueber Tuberkuloseanstalten siehe Seite 62

Der Fürsorgerat hat die Verpflichtung, die Tätigkeit der Fürsorgestellen zu unterstützen. Nicht die Heilstättenunterbringung ist das Wichtigste, sondern die Hebung der Gesundheitsverhältnisse in den Wohnungen Schwerkranker. Immer wieder raten und darauf dringen, daß die Tuberkulosenfürsorgestellen aufgesucht werden!

Trinkerfürsorge: Ueber Beratungsstelle und Heilstätte siehe Seite 71 6

- 1 Ueber die Eheberatungsstelle, Beratungsstelle für Geschlechtskranke, für Nerven- und Gemütskranke
siehe Seite 71/72
- 2 Ueber Schulzahnkliniken
siehe Seite 68

3 **Der armenärztliche Dienst.**

Die **Obliegenheiten** des städtischen Arztes sind im allgemeinen die armenärztliche Behandlung und Totenbeschau.

Ferner ist der städtische Arzt verpflichtet:

1. Armen, welche mit den vom Fürsorge-
rat ausgefertigten Anweisungen auf Brillen, falsche Gebisse, Bruchbänder, Prothesen, Bandagen geschickt werden, ein ärztliches Gutachten auszustellen und diese Personen um Bezugsbewilligung bei einem städtischen Kontrahenten an den Vorstand des Fürsorgeinstitutes zu weisen.
2. Das ärztliche Gutachten für solche Arme auszustellen, welche ein Gesuch zwecks Behandlung in einem Heilbad benötigen.

4 3. Spitalsbedürftigen Armen einen Spitalzettel auszustellen.

5 4. Geisteskranke Arme, zwecks Anstaltsunterbringung auf den Steinhof an den Polizeiarzt zu weisen.

5. Armenbäderanweisungen des Fürsorge-
rates ärztlich zu begutachten.
6. Parteien, welche ein magistratisches Kost-
kind in Pflege nehmen wollen, ein Eignungs-
zeugnis über den Pflegeplatz auszustellen (Woh-
nung, Gesundheitszustand der Wohnungsinsassen
und soziale Verhältnisse).
7. Parteien, welche für ein Pflegegeld ein
magistratisches Kostkind in Pflege halten, durch
monatliche Revisionen zu überwachen.
8. Gesundheitszustand und Erwerbsfähigkeit
jener Armen zu begutachten, die einen Erhal-
tungsbeitrag durch die Gemeinde Wien erlangen
wollen, und eine Fürsorgerats-Anweisung zur
armenärztlichen Untersuchung vorweisen.

9. Die Untersuchung und Begutachtung von Anwerbern für geschlossene Armenpflege insbesondere die Feststellung von

- a) deren Vorkrankheiten,
- b) des augenblicklichen Gesundheitszustandes (mit Bedachtnahme auf Unheilbarkeit des Leidens, Erwerbsunfähigkeit, Pflegebedürftigkeit und Transportfähigkeit),
- c) diesbezügliche ärztliche Antragstellung.

Der städtische Arzt hat die Pflicht, die Armen seines Rayons sowohl in ihrer Wohnung als in den für die Armenbehandlung festgesetzten Ordinationsstunden zu behandeln. Er hat (erste Hilfe ausgenommen) diejenigen Personen unentgeltlich zu behandeln und Rezepte für unentgeltlichen Arzneibezug auszufolgen, deren Bedürftigkeit aus der vorschriftsmäßigen Zuweisung durch den Fürsorgerat ersichtlich ist und solche Personen, die sich ausweisen können, daß sie von der Gemeinde Wien ein Pflegegeld, einen Pflegebeitrag oder einen Erhaltungsbeitrag beziehen.

1

Schließt sich an eine erste Hilfeleistung eine weitere Behandlung an, so muß der Patient die nötige Anweisung sich vom Fürsorgerat beschaffen.

Mithilfe bei der Bekämpfung von Infektionskrankheiten durch den Bezirksarzt und Mitwirkung bei der öffentlichen Impfung.

Soziale Fürsorge.

2

Die Magistratsabteilung 14, VI., Stumpergasse 10, ist die Stelle, bei der sich jeder Fürsorgerat nähere Auskunft über Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung und in allen sozialpolitischen Fragen Rat einholen kann.

Berufsberatung.

3

Es empfiehlt sich zu beratende Parteien mit den Kindern unmittelbar ins Berufsberatungsamt zu senden.

Stipendien

siehe Seite 77

4

Stiftungen

siehe Seite 78

5

Ausbildungsschulen und Kurse

- siehe Seite 73
- a) Fachkurs zur Heranbildung von Jugendfürsorgern. Auskünfte in der Magistratsabteilung 7. Aufnahmebedingungen
siehe Seite 73
- b) Kindergärtnerinnenbildungsanstalt
siehe Seite 73
- c) Koch- und Haushaltungsschulen der Gemeinde Wien
siehe Seite 76
- d) Frauengewerbeschule der Gemeinde Wien
siehe Seite 75
- e) Krankenpflegeschule (Krankenhaus Lainz)
siehe Seite 74
-

III. Die Wohlfahrtsanstalten und sonstigen Fürsorgeeinrichtungen der Gemeinde Wien.

I. Jugendfürsorgeanstalten.

1

Die von der Gemeinde Wien betriebenen Jugendfürsorgeanstalten sind teils zur vorübergehenden, teils zur dauernden Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bestimmt.

In die Anstalten zur vorübergehenden Unterbringung werden Kinder und Jugendliche im Falle ihrer Hilfs- und Anstaltsbedürftigkeit ohne Rücksicht auf ihre Zuständigkeit aufgenommen und daselbst insoweit verpflegt, bis für sie eine anderweitige geeignete Fürsorge bestimmt wird.

In den Anstalten zur dauernden Unterbringung werden nur nach Wien zuständige Kinder und Jugendliche befürsorgt.

Die Verpflegskosten in den Anstalten trägt, insoweit nicht erhaltungspflichtige Anverwandte zum ganzen oder teilweisen Ersatz herangezogen werden können, die Gemeinde Wien und bei Fremdzuständigen die Heimatgemeinde.

A. Jugendfürsorgeanstalten zur vorübergehenden Unterbringung von Kindern.

1. Kinderübernahmestelle (Heim), IX., Lustkandlgasse 50 (Leitung), Tel.-Nr. A 18-5-60 bis 62.

2

Eröffnet: 18. Juni 1925.

Normalbelag: 204 Betten für Kinder, 6 Betten für Mütter.

Verpflegsgebühren: S 6.90 täglich.

Zweck:

Alle in die Fürsorge der Gemeinde abgegebenen Kinder, vom Säugling bis ins jugendliche Alter, aufzunehmen, zu beobachten und die weiteren Fürsorgemaßnahmen einzuleiten.

A u f n a h m e:

Ansuchen um Aufnahme sind in Armenfällen beim Fürsorgetrat (Fürsorgeinstitut), in Jugendamtsfällen beim zuständigen Bezirksjugendamt einzubringen.

Nicht nach Wien zuständige Kinder werden nur im Wege des zuständigen Polizeikommissariates (maßgebend ist der letzte Wohnsitz) übernommen.

Ueber die Aufnahme entscheidet die Kinderübernahmestelle.

- 1 2. Zentralkinderheim, XVIII., Bastiengasse 36-38
(Direktion), Tel.-Nr. A 28-3-37.

Erbaut vom Lande Niederösterreich: 1908 bis 1910; von der Gemeinde Wien übernommen: 1. Jänner 1922.

Normalbelag: 584 Betten für Kinder (davon 160 Betten in der Abteilung für geschlechtskranke Kinder), 180 Betten für Mütter (davon 12 Betten in der Geschlechtskrankenabteilung).

Verpflegungsgebühren S 6.90 täglich.

Z w e c k:

1. Vorübergehende Unterbringung hilfsbedürftiger Säuglinge und deren Mütter, sowie hilfsbedürftiger Kinder bis zum 6. Lebensjahre.

Mütter werden nur insoweit aufgenommen, als ihre Anwesenheit in der Anstalt vom ärztlichen Standpunkt zur Ernährung und Pflege unbedingt notwendig ist.

2. Unterbringung von mit einer Geschlechtskrankheit behafteten Kinder, die aus fürsorgerischen Gründen einer Anstaltspflege bedürfen.

Diese Kinder erhalten in der Anstalt einen häuslichen Unterricht durch Lehrpersonen.

A u f n a h m e:

Nur im Wege der Kinderübernahmestelle.

- 2 3. Kinderheim Wilhelminenberg, XVI., Savoyenstraße
(Direktion), Tel.-Nr. B 45-3-87.

Eröffnet: 12. November 1927.

Normalbelag: 193 Betten.

Verpflegungsgebühren: S 6.90 täglich.

Z w e c k:

Vorübergehende Befürsorgung der von der Kinderübernahmestelle übergebenen hilfsbedürftigen Kinder (mit Ausnahme von Säuglingen und Kindern im Alter bis zu 6 Jahren). Die Kinder stehen mit Rücksicht auf die Gefahr von Infektionskrankheiten hier auch unter ärztlicher Beobachtung. Außerdem unterliegen sie einer Beobachtung in psychischer und sozialer Hinsicht (eigene heilpädagogische Station), um die endgültige Bestimmung des weiteren Schicksales des Kindes individuell richtig durchzuführen.

Die Kinder erhalten einen häuslichen Unterricht durch Lehrpersonen.

A u f n a h m e:

Nur im Wege der Kinderübernahmestelle.

4. Kinderheim Dornbach, XVI., Dornbacherstraße 53 1
(Leitung), Tel.-Nr. A 22-0-15.

(Schenkung des „Vienna children milk relief in New-York“.)
In Betrieb der Gemeinde übernommen: 23. Juni 1926.
Normalbelag: 43 Betten.
Verpflegungsgebühren S 6.90 täglich.

Zweck:

Vorübergehende Unterbringung hilfsbedürftiger, schulpflichtiger Kinder (derzeit Mädchen).
Die Kinder besuchen öffentliche Schulen.

Aufnahme:

Im Wege der Kinderübernahmestelle.

B. Jugendfürsorgeanstalten zur dauernden Unterbringung von Kindern.

1. Waisenhäuser. 2

Zweck:

Unterkunft, Verpflegung, Pflege und Erziehung von nach Wien zuständigen, im schulpflichtigen Alter stehenden Knaben und Mädchen, die verwaist oder Waisen gleichzuhalten sind, einer Anstaltspflege bedürfen und normal erziehungsfähig sind.

Die Kinder besuchen öffentliche Schulen.

Aufnahme:

Im Wege der Kinderübernahmestelle.
Verpflegungsgebühren: S 4.90 täglich.

a) Waisenhaus Gassergasse, V., Gassergasse 19
(Direktion), Tel.-Nr. 58-2-82.

Eröffnet: 1864.

Normalbelag: 150 Betten für Knaben (Bettnässer und Hilfsschüler).

b) Waisenhaus Galileigasse, IX., Galileigasse 8
(Direktion), Tel.-Nr. 67-300.

Eröffnet: 1874.

Normalbelag: 80 Betten für Knaben (Volksschüler).

c) Waisenhaus Hohe Warte, XIX., Hohe Warte 3
(Direktion), Tel.-Nr. A 13-3-16.

Mädchenwaisenhaus, Hohe Warte 5.
(Schenkung von Andrassy.)

Eröffnet: 1904.

Knabenwaisenhaus, Hohe Warte.
(Erbaut von der Gemeinde.)

Eröffnet: 1908.

Normalbelag: 260 Betten für Knaben. 50 Betten für Mädchen.

d) Waisenhaus Klosterneuburg, Klosterneuburg, Martinstraße 56/58.

(Direktion), Tel.-Nr. Klosterneuburg 114.

Eröffnet: 1881.

Normalbelag: 110 Betten für Mädchen (Bettnässer und gesundheitlich Gefährdete).

Für die Kinder besteht eine eigene Anstaltsvolkschule mit Oeffentlichkeitsrecht.

e) Waisenhaus Josefstadt, VIII., Josefstädterstraße 95.

Eröffnet: 1885.

Reserveanstalt mit 100 Betten, derzeit außer Betrieb.

2. Erziehungsheime und Erziehungsanstalten.

1 a) Erziehungsheim Meidling, XII., Vierthalerstraße 15-17 (Leitung), Tel.-Nr. 83-4-11.

(Uebernommen durch die Gemeinde Wien von der Gemeinde Untermeidling.)

(Gisela-Stiftung): 1892.

Normalbelag: 70 Betten.

Verpflegungsgebühren: S 5.70 täglich.

Zweck:

Unterbringung von schwererziehbaren, im schulpflichtigen Alter stehenden und nach Wien zuständigen Mädchen, die aus fürsorgerischen Gründen ihrer Umgebung entzogen werden müssen und in Privatpflege nicht untergebracht werden können.

Die Kinder besuchen öffentliche Schulen.

Aufnahme:

Im Wege der Kinderübernahmestelle.

2 b) Erziehungsheim Döbling, XIX., Hartäckerstraße 26 (Direktion), Tel.-Nr. A 13-2-81.

Uebernommen vom Verein von Kinderfreunden: 1918.

Normalbelag: 57 Betten.

Verpflegungsgebühren: S 5.70 täglich.

Zweck:

Unterbringung anstaltserziehungsbedürftiger, nach Wien zuständiger, besonders begabter Knaben und Mädchen.

Die Zöglinge besuchen öffentliche, zum Teil auch höhere Schulen.

Aufnahme:

Im Wege der Kinderübernahmestelle.

3 c) Erziehungsanstalt Eggenburg, Eggenburg, N.-Oe. (Direktion), Tel.-Nr. Eggenburg 6.

„Alte Anstalt“ eröffnet: 1888; Zubau: 1901. „Neue Anstalt“ eröffnet: 1908. Uebernommen durch die Gemeinde Wien vom Lande Niederösterreich: 1. Jänner 1922.

Normalbelag: 580 Betten.

Verpflegungsgebühren: S 6.80 täglich.

Zweck:

Aufnahme verwahrloster und schwer erziehbarer Kinder und Jugendlicher, und zwar Knaben im Alter von 6 bis 18 Jahren, Mädchen im Alter von 6 bis 14 Jahren.

Eigene Anstaltsvolksschule und gewerbliche Fortbildungsschule mit Oeffentlichkeitsrecht.

Aufnahme:

1. Ueber Antrag der Eltern, bezw. der Vormünder oder des Bezirksjugendamtes. Zustimmung des Jugendgerichtes Voraussetzung.

Entscheidung über die Aufnahme: Magistratsabteilung Nr. 7 im selbständigen Wirkungsbereiche des Landes Wien (Gesetze vom 24. V. 1885, R. G. Bl. Nr. 89/90.)

2. Durchführung jener Fälle, in denen das Gericht anlässlich einer Verurteilung die Zulässigkeit der Abgabe in eine Erziehungsanstalt ausspricht. Ueber die Aufnahme in diesen Fällen entscheidet die Magistratsabteilung 55.

Die Zuweisung der Kinder erfolgt durch die Magistratsabteilung 7.

d) Erziehungsanstalt Weinzierl, Weinzierl bei Wieselburg an der Erlauf. 1

(Direktion), Tel.-Nr. Wieselburg 37.

Eröffnet als Vereinsanstalt: Mai 1884. Uebernommen in den Betrieb der Gemeinde Wien vom Verein zur Erhaltung des Jugendheimes in Weinzierl: 1. Mai 1924.

Normalbelag: 80 Betten.

Verpfleggebühren: S 6.80 täglich.

Zweck:

Unterbringung verwahrloster oder schwer erziehbarer Mädchen vom vollendeten 14. bis 18. Lebensjahre.

Eigene Anstalts - Gewerbliche - Fortbildungsschule und Koch- und Haushaltungsunterricht.

Aufnahme:

Vergleiche Erziehungsanstalt Eggenburg.

3. Lehrlingsheime. 2

Die beiden Lehrlingsheime der Stadt Wien, II., Franzensbrückenstraße 30 und VIII., Josefstädterstraße 97, werden von der Lehrlingsfürsorgeaktion beim Bundesministerium für soziale Verwaltung betrieben.

II. Versorgungsanstalten. 3

Zweck:

Arme Personen über 14 Jahre, die infolge Alters oder körperlicher Gebrechen ihr Fortkommen außerhalb einer Anstalt, auch mit dem höchsten Erhaltungsbeitrag nicht finden können, aufzunehmen und vollständig zu verpflegen.

Fremdzuständige werden, soweit sie transportfähig sind, von der Anstalt aus der heimatlichen Versorgung über-

geben. Die Verpflegskosten für diese Personen hat die Heimatsgemeinde zu ersetzen.

Aufnahme:

- 1 Ansuchen um Aufnahme sind von in Wien wohnhaften Personen, soweit sie nicht schon in einer Anstalt in Pflege sind, beim Fürsorgeinstitut des Wohnortes anzubringen, das die Erhebung durch den Fürsorgerat veranlaßt.
Die Einberufung der Pfleglinge erfolgt durch die Magistratsabteilung 13 — Verpflegskostenzweigstelle Lainz. Diese veranlaßt auch die Uebernahme unheilbarer, nach Wien zuständiger Pfleglinge aus den öffentlichen und privaten Spitälern in Wien.
Alle versorgungsbedürftigen Personen werden nur mehr in die **Aufnahmsabteilung des Versorgungsheimes Lainz** aufgenommen.
Verpflegsggebühren: S 3.90 täglich.
- 2 **1. Versorgungsheim Lainz.**
XIII., Versorgungsheimplatz 1 (Direktion), Tel.-Nr. 89-5-95, für Männer und Frauen.
Erbaut: 1902 bis 1904, eröffnet: 8. Juli 1904.
Normalbelag: 5743.
- 3 **2. Versorgungshaus Baumgarten.**
XIII., Hütteldorferstr. 188 (Verwaltung), Tel.-Nr. B 33-4-33, für Frauen.
Eröffnet: 10. Oktober 1920.
Normalbelag: 990.
- 4 **3. Versorgungshaus Meldemannstraße 27/29.**
XX., Meldemannstraße (Verwaltung), Tel.-Nr. A 47-307, für Männer.
Eröffnet: 4. März 1922.
Normalbelag: 500.
- 5 **4. Versorgungshaus Leopoldstadt*).**
II., Im Werd 19, Tel.-Nr. R 43-1-83, für Frauen.
Erbaut: 1826.
Normalbelag: 89.
- 6 **5. Versorgungshaus Rochusgasse*.) †).**
III., Rochusgasse 8, für Frauen.
Erbaut: 1846.
Normalbelag: 73.
- 7 **Versorgungshaus Martinstraße*.) †).**
XVIII., Martinstraße 92, für Männer und Frauen.
Eröffnet: 1892.
Normalbelag: 46.

*) Der Verwaltung des Versorgungshauses Meldemannstraße angegliedert.

†) Die Pfleglinge erhalten in diesen Anstalten statt der Verköstigung einen monatlichen Erhaltungsbeitrag.

7. Versorgungshaus Liesing 1
Liesing (Verwaltung), Tel.-Nr. Atzgersdorf 413, für Männer
und Frauen.

Eröffnet 1877.
Normalbelag: 713.

Versorgungshaus Mauerbach 2
(Verwaltung), Tel.-Nr. Mauerbach 6, für Männer.
Eröffnet: 1842.
Normalbelag: 440.

9. Versorgungshaus St. Andrä a. d. Traisen 3
(Verwaltung), Tel.-Nr. Herzogenburg 11, für Frauen.
Eröffnet 1842.
Normalbelag: 295.

III. Krankenanstalten. 4

Allgemeines.

A. Bestimmungen über die Aufnahme.

Die Aufnahme in öffentlichen Krankenanstalten findet
statt:

- a) Bei gefähigen Patienten durch die Ambulatorien, beziehungsweise Aufnahmekanzleien der Krankenanstalt.
- b) Bei bettlägerigen Patienten durch die Krankenanstalt nach Sicherstellung des Bettes durch das Polizeikommissariat des Wohnbezirkes. Der behandelnde Arzt hat die vorgeschriebene Spitalsanweisung auszustellen. Das Polizeikommissariat veranlaßt im Bedarfsfalle auch den Transport des Kranken in das Spital.
- c) Die Abgabe von Lungenkranken in Krankenanstalten vermitteln auch die Fürsorgestellen.

B. Vorgang bei der Aufnahme. 5

Ueber die Zulässigkeit der Aufnahme entscheidet die Krankenanstalt.

Als Dokumente sind beizubringen:

- a) der amtliche Meldezettel;
- b) ein Zuständigkeitdokument (Heimatschein, Zuständigkeitsdekret, bei öffentlich Angestellten das letzte Ernennungsdekret, bestätigte Optionserklärung, Reisepaß u. dgl.), ferner der Geburtsschein und allenfalls Trauschein;
- c) bei Krankenkassenmitgliedern: überdies die Spitalsanweisung, mindestens aber das Mitgliedsbuch;
- d) der Nachweis für Spitalszwecke. Dieser Ausweis ist bei den Polizeikommissariaten, städtischen Fürsorgeinstituten oder Spitalsverwaltungen zu beheben und genauestens auszufüllen.

Jeder Spitalsbedürftige hat sich deshalb im eigenen Interesse rechtzeitig die erforderlichen Dokumente zu beschaffen und mit den zur Vorauszahlung notwendigen Geldbeträgen zu versehen, um eine allfällige Abweisung zu vermeiden.

1

C. Zahlung der Verpflegskosten.

Bei Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt sind die für die betreffende Verpflegsklasse bestimmten Gebühren zu entrichten.

Für Mitglieder der Krankenkassen werden die Verpflegskosten im gesetzlichen Ausmaße von der Kasse bezahlt.

Bemittelte haben nach dem Gesetze die höheren Verpflegskosten zu bezahlen. Die allgemeine (III.) Verpflegsklasse ist nur für Unbemittelte bestimmt, die die Verpflegskosten nach Maßgabe der Zahlungsfähigkeit zu entrichten haben.

Verpflegskosten, die wegen vollständiger Mittellosigkeit des Zahlungspflichtigen uneinbringlich sind, werden aus Landesmitteln ersetzt, sofern nicht für besondere Fälle die Ersatzpflicht des Bundes eintritt.

Die Verpflegskosten sind für 30 Tage im vorhinein zu erlegen. War die Verpflegszeit kürzer, so wird der Rest zurückgezahlt.

*

Sonderbestimmungen für die geburtshilfliche Abteilung des Entbindungsheimes (Brigitta-Spital) siehe unter „Entbindungsheim (Brigitta-Spital)“.

2

1. Krankenhaus Lainz, XIII., Wolkersbergenstraße 1 (Direktion), Tel.-Nr. 89-5-30 bis 34.

Erbaut: 1908 bis 1913.

Eröffnet: 3. Februar 1913.

Normalbelag: 1085 Betten (hievon 115 Betten im Versorgungsheim Lainz).

Verpflegskosten: III. Klasse S 9.— täglich, II. Klasse S 13.— täglich, I. Klasse S 17.— täglich.

Abteilungen und Institute:

- a) Abteilung für innere Krankheiten I.
- b) Abteilung für innere Krankheiten II (Tuberkulose).
- c) Abteilung für chirurgische Krankheiten.
- d) Abteilung für Krankheiten der Harnorgane.
- e) Abteilung für Haut- und Geschlechtskrankheiten.
- f) Abteilung für Augenkrankheiten.
- g) Abteilung für Frauenkrankheiten.
- h) Abteilung für Nasen-, Ohren- und Kehlkopfkrankheiten.
- i) Röntgeninstitut.
- k) Institut für physikalische Heilmethoden.

Mit jeder Abteilung ist ein Ambulatorium für unbemittelte, nicht anstaltsbedürftige Kranke verbunden.

Aufgenommen werden alle einer Anstaltspflege bedürftigen Kranken. Zur Aufnahme sind nicht geeignet: Geisteskranke, Infektionskranke (Blattern, Scharlach usw.), Unheilbare und Sieche, Kinder unter 12 Jahren (außer bei dringenden Operationen), Gebärende (außer in unmittelbarer Lebensgefahr).

2. Leopoldstädter Kinderspital, II., Obere Augartenstraße 1
Nr. 26/28

(Leitung), Tel.-Nr. R 49-2-48.

Erbaut: 1871 bis 1872.

Eröffnet: 16. Jänner 1873.

Von der Gemeinde Wien übernommen: 14. August 1924.

Normalbelag: 137 Betten.

Verpflegungsgebühren: S 7.— täglich.

Abteilungen: Säuglingsabteilung, interne, chirurgische und Scharlachabteilung.

Aufgenommen werden: Säuglinge und Kinder beiderlei Geschlechtes bis zum 14. Lebensjahr, von Infektionskrankheiten, derzeit nur Scharlachkranke.

3. Mautner-Markhofsches Kinderspital, Wien, III., Baumgasse 75 2

(Direktion), Tel.-Nr. 92-0-80, 92-0-81.

Erbaut: 1875.

Eröffnet: 20. September 1875.

Von der Gemeinde Wien übernommen: 1. Februar 1925.

Normalbelag: 200 Betten.

Verpflegungsgebühren: S 7.— täglich.

Abteilungen: Säuglingsabteilung, chirurgische, interne und Infektionsabteilung.

Aufgenommen werden: Säuglinge und Kinder beiderlei Geschlechtes bis zum 14. Lebensjahr.

4. Karolinen-Kinderspital, IX., Sobieskigasse 31 3
(Direktion), Tel.-Nr. A 18-5-60 bis 62.

Eröffnet: 4. November 1879.

Erweitert: 1914, von der Gemeinde Wien übernommen:

16. Juli 1923, baulich erweitert: 1924 bis 1925.

Normalbelag: 120 (im Sommer 135) Betten.

Verpflegungsgebühren: III. Klasse S 7.— täglich,

II. Klasse S 13.— täglich, I. Klasse S 17.— täglich.

Abteilungen: Säuglingsabteilung, zwei interne Abteilungen, Infektionsabteilung.

Aufgenommen werden: Säuglinge und Kinder beiderlei Geschlechtes bis zum 14. Lebensjahr, mit Ausnahme chirurgisch Kranker.

5. Entbindungsheim (Brigitta-Spital), XX., Stromstraße 72 4
(Leitung), Tel.-Nr. A 47-1-66, 47-0-64.

Eröffnet: Oktober 1914, von der Gemeinde Wien übernommen: 1. Juni 1924, baulich erweitert: Mai 1925 bis Oktober 1926.

Normalbelag: 123 Betten.

Verpflegungsgebühren: III. Klasse S 9.— täglich,

II. Klasse S 13.— täglich, I. Klasse S 17.— täglich.

Abteilungen: Geburtshilfliche und gynäkologische Abteilung.

Aufgenommen werden: Ihrer Entbindung entgegensehende oder gynäkologisch erkrankte Frauen und Mädchen.

Die Aufnahme auf die als Privatspital geführte geburtshilfliche Abteilung ist von einer vorherigen, kostenlosen Untersuchung und Vormerkung (vier Wochen vor der Entbindung) und für zahlungsfähige Personen von der vorherigen Zahlung der Verpflegskosten für 15 Tage (für Nicht-Wienerinnen) oder 10 Tage (für Wienerinnen) abhängig. Untersuchung und Vormerkung in der Anstalt selbst an Werktagen von 9 Uhr bis 10 Uhr. Meldezettel und Standesdokumente sind mitzubringen.

1

IV. Tuberkuloseheilstätten.

Einbringen der Ansuchen.

Ansuchen um Aufnahme in die eigenen Tuberkulosefürsorgeanstalten der Gemeinde Wien sowie in jene Anstalten, mit denen die Gemeinde Wien in einem Vertragsverhältnis steht, sind von den in Wien wohnhaften Parteien grundsätzlich nur bei den Tuberkulosefürsorgestellen im Wohnbezirk des Gesuchstellers einzubringen. Bei der Anmeldung sind die Personaldokumente (insbesondere ein Heimatdokument) beizubringen. Die Fürsorgestelle veranlaßt die erste ärztliche Untersuchung und die notwendigen Erhebungen über die Zahlungsfähigkeit des Gesuchstellers. Sie leitet ihre Anträge an die

2

Zentralaufnahmestelle der Gemeinde Wien für Tuberkulose und Kurbedürftige, IX., Währingerstraße 45.

Diese ladet den Gesuchsteller vor, überprüft seinen Krankheitszustand, bestimmt die von der Partei zu zahlenden Verpflegskosten und die Anstalt, in welche der Kranke aufzunehmen ist.

Die Fürsorgeorgane wollen bei ihnen vorsprechende Parteien schriftlich an die Fürsorgestelle weisen; die Parteien wären sofort aufmerksam zu machen, daß ihnen das Recht der Wahl der Anstalt nicht zusteht.

3

1. Lungenheilstätte Baumgartnerhöhe, Wien, XIII., Baumgartnerhöhe
(Leitung), Tel.-Nr. 85-409.

Eröffnet: 22. Mai 1923.

Normalbelag: 220 Frauenbetten, 180 Kinderbetten.

Verpflegsgebühren: S 8.40 täglich.

Aufgenommen werden: Nach Wien zuständige, leicht- und mittelschwerlungenkranke Frauen und nach Wien zuständige, 4 bis 12jährige Knaben und 4 bis 14jährige Mädchen mit positiver Tuberkulinreaktion, geschlossener Lungen- und Drüsentuberkulose, geschlossener chirurgischer Tuberkulose und offener, besserungsfähiger Lungentuber-

kulose. Fremdzuständige finden in Ausnahmefällen Aufnahme, wenn die Verpflegskostenzahlung sichergestellt ist.

2. Kinderheilstalt Bad Hall, Bad Hall, Oberösterreich 1
(Leitung), Tel.-Nr. Bad Hall 18.

Eröffnet 1856, übernommen durch die Gemeinde Wien vom Verein zur Erhaltung des Kinderhospitals Bad Hall:
1. Jänner 1906.

Normalbelag: 152 Kinderbetten, 24 Frauenbetten.

Verpflegsgebühren: Allgemeine Klasse S 6.20 täglich, Frauenabteilung S 6.80 täglich, Kinder-Zahlklasse S 10.— täglich.

Aufgenommen werden: Nach Wien zuständige, mit tuberkulösen Affektionen (mit Ausnahme der Lungentuberkulose) behaftete, 4—14jährige Kinder und chirurgisch-tuberkulöse kranke Frauen. (Zufolge besonderer Abmachungen entsendet auch der oberösterreichische Landesrat Kinder in die Anstalt.)

3. Kinderheilstalt Sulzbach-Ischl, Bad Ischl, Post Lauffen, Oberösterreich 2
(Leitung), Tel.-Nr. Bad Ischl 102.

Erbaut: 1893. Uebernommen durch die Gemeinde Wien vom Verein zur Errichtung von Seehospizen und Asylen:
1. Jänner 1907.

Normalbelag: 100 Kinderbetten im Sommer, 90 Kinderbetten im Winter.

Verpflegsgebühren: S 6.20 täglich.

Aufgenommen werden: Nach Wien zuständige, leichtlungenkranke Kinder (Knaben und Mädchen) im Alter von 4 bis 14 Jahren.

4. Erholungsstätte für Leichtlungenkranke „Kreuzwiese“, Wien, XVII., Kreuzwiese 3
(Verwaltung), Tel.-Nr. A 29-2-80.

Erbaut: 1923.

Eröffnet: 20. August 1923.

Normalbelag: 150 Frauenbetten.

Verpflegsgebühren: S 5.20 täglich.

Aufgenommen werden: Nach Wien zuständige, leichtlungenkranke Frauen und Mädchen von 14 Jahren an. Fremdzuständige finden in Ausnahmefällen Aufnahme, wenn die Verpflegskostenzahlung sichergestellt ist.

5. Erholungsstätte für Leichtlungenkranke „Himmelstraße“, Wien, XIX., Himmelstraße 4
(Verwaltung), Tel.-Nr. A 13-4-80.

Erbaut: 1922.

Eröffnet: 25. August 1922.

Normalbelag: 50 Frauenbetten.

Verpflegsgebühren: S 5.20 täglich.

Aufgenommen werden: Nach Wien zuständige, leichtlungenkranke Frauen und Mädchen von 14 Jahren an. Fremdzuständige finden in Ausnahmefällen Aufnahme, wenn die Verpflegskostenzahlung sichergestellt ist.

- 1 6. Kindererholungsheim Lussingrande, Lussingrande, Italien
(Verwaltung).
Eröffnet: 1892. Uebernommen durch die Gemeinde Wien vom Lande Niederösterreich: 1922.
Normalbelag: 80 Kinderbetten im Sommer, 70 Kinderbetten im Winter.
Verpflegsgebühren: S 5.— täglich.
Aufgenommen werden: Nach Wien zuständige, tuberkulosgefährdete Mädchen im Alter von 6 bis 14 Jahren.
- 2 7. Kinderheilanstalt San Pelagio, Rovigno, Italien, Venetia Giulia
(Direktion).
Erbaut: 1888; erweitert 1908. Uebernommen durch die Gemeinde Wien vom Verein zur Errichtung von Seehospizen und Asylen: 1. Jänner 1907.
Normalbelag: 380 Kinderbetten.
Verpflegsgebühren: Allgemeine Klasse S 6.— täglich.
Zahlklasse S 10.—.
Aufgenommen werden: Nach Wien zuständige, chirurgisch kranke und mit tuberkulösen Affektionen (mit Ausnahme der Lungentuberkulose) behaftete, 4 bis 14jährige Kinder (Knaben und Mädchen). Zuzufolge besonderer Vereinbarung entsendet auch der istrianische Landesauschuß italienische Kinder in die Anstalt).

3 V. Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke.

Aufgenommen werden:

1. Gemein- und selbstgefährliche Geisteskranke über Zuweisung
- a) der psychiatrischen Klinik, oder
 - b) der Polizei, bzw. der politischen Bezirksbehörden außerhalb Wiens auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens des Polizei-, bzw. Bezirksarztes. (Meldezettel und Personaldokumente sind von den Angehörigen bei der Ueberstellung an die psychiatrische Klinik, beziehungsweise an die Polizei beizubringen).
2. Nicht gemein- und selbstgefährliche Geisteskranke, Nervenranke, Epileptiker und nicht geistesranke Alkoholiker über schriftliches Ansuchen an die Direktion der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“. Voraussetzung: Zuständigkeit nach Wien und Vorausbezahlung der Verpflegskosten.
- 4 1. Wiener Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“, Wien, XIII., Baumgärtnerhöhe
(Direktion), Tel.-Nr. 85-402, 85-403.
Uebernommen vom Lande Niederösterr.: 1. Jänner 1922.
Eröffnung: 8. Oktober 1907.
Normalbelag: 1550 Männer, 1450 Frauen.
Verpflegsgebühren: S 5.30 täglich.

In der Anstalt befindet sich seit 23. Oktober 1922 auch eine Trinkerheilstätte mit einem Belagraum von 40 Betten.

2. Wiener Landes-Heil- und Pflegeanstalt Ybbs a. d. Donau, 1
Ybbs a. d. Donau
 (Direktion), Tel.-Nr. Ybbs 18.

Uebernommen vom Lande Niederösterr.: 1. Jänner 1922.
 Erbaut als Kaserne: 1723, als Irrenanstalt eingerichtet:
 1817. Vergrößert 1922 durch Heranziehung des früheren
 Versorgungshauses der Gemeinde Wien in Ybbs (ein in
 den Jahren 1859 bis 1864 umgebautes Kloster).
 Normalbelag: 1450 Betten.
 Verpflegungsgebühren: S 5.30 täglich.

VI. Jugendpflegeanstalten. 2

a) Kindergärten.

(Leitung) Magistratsabteilung 7 (Jugendamt), Wien I., Rat-
 hausstraße 9.

Zweck:

Die Kindergärten dienen der Erziehungsergänzung für Kinder im vorschulpflichtigen Alter. Das Mindestalter der aufzunehmenden Kinder ist mit 3 Jahren festgesetzt, doch können in bedürftigen Fällen auch zweijährige Kinder aufgenommen werden.

Aufnahmebedingungen:

Die Aufnahme der Kindergartenzöglinge erfolgt durch die Kindergartenleitung und durch das zuständige Bezirksjugendamt im gegenseitigen Einvernehmen.

Es gibt zwei verschiedene Formen von Kindergärten: Normalkindergärten (Betrieb von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 bis 6 Uhr nachmittags), Volkskindergärten (Betrieb von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends, Samstag bis 1 Uhr mittags).

Das Besuchsgeld beträgt für alle Kindergärten 10 g pro Woche. Bedürftigen Eltern wird das Schulgeld erlassen.

Auf Wunsch der Eltern wird den Kindern ein Frühstück zum Preise von derzeit 60 g für die Woche verabreicht. In den Volkskindergärten erhalten die Kinder auch ein Mittagessen zum Preise von derzeit S 3.12 für die Woche.

Das Frühstück und Mittagessen wird grundsätzlich nur gegen Bezahlung abgegeben. Bedürftige werden nach ihrer wirtschaftlichen Lage von der Beitragsleistung entweder ganz oder teilweise befreit. Bewilligung durch die zuständigen Bezirksjugendämter.

Gegenwärtig bestehen folgende Kindergärten. (Die mit „N“ bezeichneten Anstalten werden als Normalkindergärten, die übrigen als Volkskindergärten geführt.)

| | | | | |
|----|-----|------------------------------------|---|-------------|
| | 2. | Bezirk, Aspernallee 5 | 2 | Abteilungen |
| | 2. | „ Augarten | 2 | „ |
| | 2. | „ Lassallestraße 44 | 3 | „ |
| | 2. | „ Kaisermühlendamm | 2 | „ |
| | 2. | „ Schönngasse | 2 | „ |
| | 2. | „ Vorgartenstraße 142 | 2 | „ |
| | 2. | „ Vorgartenstraße 213 | 1 | Abteilung |
| | 3. | „ Drorygasse 4 bis 6 | 2 | Abteilungen |
| | 3. | „ Hauptstraße 96 | 5 | „ |
| | 3. | „ Kleistgasse 12 | 3 | „ |
| | 3. | „ Erdbergerlande 54 | 2 | „ |
| | 3. | „ Petrusgasse 10 | 2 | „ |
| N. | 4. | „ Starhembergasse 10 | 4 | „ |
| | 5. | „ Margaretengürtel 104 | 3 | „ |
| | 5. | „ Margaretengürtel 96 | 4 | „ |
| N. | 5. | „ Pilgramgasse 3 | 2 | „ |
| | 5. | „ Stöbergasse 4 | 1 | Abteilung |
| N. | 6. | „ Wallgasse 22 | 2 | Abteilungen |
| | 7. | „ Faßziehergasse 3 | 2 | „ |
| N. | 7. | „ Neustiftgasse 100 | 1 | Abteilung |
| | 8. | „ Langegasse 36 | 2 | Abteilungen |
| | 9. | „ Dreihackengasse 5 | 3 | „ |
| | 9. | „ Glasergasse 8 | 3 | „ |
| N. | 9. | „ Grunetorgasse 9 bis 11 | 3 | „ |
| N. | 9. | „ Gussenbauergasse 7/9 | 1 | Abteilung |
| | 9. | „ Latschkagasse 3 bis 5 | 2 | Abteilungen |
| | 10. | „ Laaerstraße | 2 | „ |
| | 10. | „ Laimäckerstraße 18 | 7 | „ |
| | 10. | „ Neilreichgasse 105 | 2 | „ |
| | 10. | „ Paltramplatz 5 bis 6 | 2 | „ |
| | 10. | „ Quarinplatz 10 | 2 | „ |
| | 10. | „ Triesterstraße 14 | 2 | „ |
| | 10. | „ Troststraße 68 | 3 | „ |
| | 10. | „ Uhlandgasse 1a | 2 | „ |
| | 10. | „ Waldmüllerpark 5 | 5 | „ |
| | 11. | „ Geiselbergstraße 62 | 2 | „ |
| | 11. | „ Greifgasse 1 | 3 | „ |
| | 11. | „ Lorystraße 42 | 3 | „ |
| | 11. | „ Rinnböckstraße 45 | 3 | „ |
| | 12. | „ Dörfelstraße 1 | 7 | „ |
| | 12. | „ Haebergasse 1 | 5 | „ |
| | 12. | „ Hetzendorferstraße 57 | 3 | „ |
| | 12. | „ Am Fuchsenfeld | 6 | „ |
| | 13. | „ Hagelingasse 11 | 4 | „ |
| | 13. | „ Linzerstraße 128 | 2 | „ |
| N. | 13. | „ Linzerstraße 417 | 1 | Abteilung |
| | 13. | „ Penzingerstraße 35 | 2 | Abteilungen |
| | 14. | „ Lehnergasse 4 | 2 | „ |
| | 14. | „ Wurmsergasse 10 | 5 | „ |
| | 15. | „ Beingasse 19 bis 21 | 5 | „ |
| | 15. | „ Hütteldorferstraße 16 | 1 | Abteilung |
| | 16. | „ Arnethgasse 30 | 4 | Abteilungen |
| | 16. | „ Brühlgasse 31 | 6 | „ |
| N. | 16. | „ Gaullachergasse 51 | 2 | „ |

| | | | | |
|--------|---------|---------------------------------------|---|-------------|
| N. 16. | Bezirk, | Hasnerstraße 26 | 2 | Abteilungen |
| 16. | „ | Seitenberggasse 4/6 | 5 | „ |
| 17. | „ | Rötzergasse 47 | 7 | „ |
| 17. | „ | Wichtelgasse 67 | 3 | „ |
| N. 18. | „ | Ferrogasse 30 | 2 | „ |
| 18. | „ | Paulinengasse 9 | 2 | „ |
| 18. | „ | Staudgasse 78 | 2 | „ |
| 19. | „ | Hammerschmiedgasse 22 | 2 | „ |
| 19. | „ | Kindergartengasse 17 | 1 | Abteilung |
| 19. | „ | Obkirchergasse 8 | 3 | Abteilungen |
| 19. | „ | Osterleitengasse 14 | 2 | „ |
| 19. | „ | Philippovichgasse 2/6 | 1 | Abteilung |
| 19. | „ | Windhabergasse 3 | 1 | „ |
| 20. | „ | Dammstraße 7 | 3 | Abteilungen |
| 20. | „ | Dammstraße 35 | 4 | „ |
| 20. | „ | Denisgasse 5 | 1 | Abteilung |
| 20. | „ | Donaeschingengasse 30 | 3 | Abteilungen |
| 20. | „ | Kaiserwasserstraße 18 | 3 | „ |
| 20. | „ | Vorgartenstraße 71 | 7 | „ |
| 20. | „ | Wintergasse 8 | 3 | „ |
| 21. | „ | Bahnsteggasse 10 | 4 | „ |
| 21. | „ | Baumergasse 24 | 5 | „ |
| 21. | „ | Bunsengasse 8 | 5 | „ |
| N. 21. | „ | Dr.-Albert-Geßmann-G. 107 | 1 | Abteilung |
| N. 21. | „ | Heldenplatz 3 | 1 | „ |
| N. 21. | „ | Leopoldauerplatz 20 | 1 | „ |
| 21. | „ | Mengergasse 35 | 6 | Abteilungen |
| 21. | „ | Schöpfleuthnergasse 26 | 4 | „ |
| 21. | „ | Steigenteschgasse 52 bis 54 | 2 | „ |
| 21. | „ | Wurmbrandgasse 22 | 3 | „ |

b) Die städtischen Horte.

1

(Leitung), Magistratsabteilung 7 (Jugendamt), Wien, I.,
Rathausstraße 9.

Zweck:

Schulpflichtigen Kindern in der schulfreien Zeit Erziehung und Beschäftigung zu bieten.

2. Bezirk, Aspernallee 5.
3. „ Hauptstraße 96, Kleistgasse 12.
4. „ Schaumburgergasse 7.
9. „ Grüne Torgasse 9 bis 11.
10. „ Favoritenstraße 96, Lauerstraße 170, Quellenstraße 54, Triesterstraße 114, Troststraße 98, Van der Nüllgasse 82, Friesenplatz 1.
11. „ Grillgasse 40, Molitorgasse 11.
12. „ Ruckergasse 44.
13. „ Linzerstraße 128, Siebeneichengasse 17, Meiselstraße 67 bis 69.
14. „ Kauergasse 3.
15. „ Beingasse 19 bis 21, Talgasse 2, Mattisplatz.
16. „ Landsteinerstraße 4, Sandleitengasse 41.

- 17. Bezirk, Erzbergergasse 2.
- 18. „ Klettenhofergasse 3, Paulinengasse 9.
- 19. „ Felix-Mottl-Straße 1, Hofzeile 15 (Hort für taubstumme Schulkinder), Obkirchergasse 14.
- 21. „ Ostmarkgasse 30, Schillgasse 31, Siemensstraße Nr. 15.

1 c) Tageserholungsstätten der Gemeinde Wien.

(Leitung), Magistratsabteilung 7 (Jugendamt), Wien, I.,
Rathausstraße 9.

- 2. Bezirk Weissau, Schüttelstraße.
- 2. „ Gänsehäufel.
- 10. „ Laaerberg.
- 13. „ Girzenberg, Ober-St. Veit.
- 13. „ Hütteldorf.
- 18. „ Pötzleinsdorf.
- 18. „ Schafberg.

VII. Schulzahnkliniken.

- 2. Bezirk, Karmelitergasse 9.
- 5. „ Stöbergasse 14/16.
- 9. „ Ayrenhoffgasse 7.
- 10. „ Uhlandgasse 1.
- 11. „ Herderplatz 1.
- 12. „ Singrienergasse 21.
- 13. „ Rainerspital.
- 14. „ Benedikt-Schellinger-Gasse 1 bis 3.
- 16. „ Neulerchenfelderstraße 52.
- 10. „ Pöchlarngasse 10.
- 21. „ Floridsdorf, Gerichtsgasse.

Betriebsstunden täglich von 1 bis 5 Uhr nachmittags,
an Samstagen von 8 bis 12 Uhr vormittags.

Die Kinder werden durch die Schulen zugeführt.
Direkte Vorsprachen sind ausgeschlossen.

3

VIII. Institut für Krüppelfürsorge.

IX., Borschkegasse 10.

(Leitung), Tel.-Nr. A 24-1-62.

Uebernommen von der Gemeinde Wien: 17. X. 1923.

Zweck:

Beratung Prothesenbedürftiger.
Herstellung geeigneter Prothesen, orthopädischer
Apparate und einschlägiger Spezialkonstruktionen.
Fortdauernde Fürsorge und Hilfeleistung für die vom
Institut mit Prothesen ausgestatteten Personen.

Das Institut hat insbesondere die Aufgabe, den Bedarf
der städtischen Fürsorgeverwaltung an den erwähnten Be-
helfen zu decken.

IX. Obdachlosenheim.

X., Arsenalstraße 9.

(Verwaltung), Tel.-Nr. 50-1-99.

Aufnahmekanzlei: X., Gänsbachergasse 3, Tel.-Nr. 58-5-18.

Eröffnet: 1887. Erste Erweiterung: 1912. Zweite Erweiterung: 1925.

Belagraum: 2340.

Zweck:

- a) Gewährung von Obdach für unterstandslose Personen beiderlei Geschlechtes mit Ausnahme von Kindern*). (Asyl.) Die Insassen erhalten Unterkunft für die Nacht, Mittel zur Reinigung, Abendkost und Frühstück.

Die Aufenthaltsdauer ist auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

- b) Verpflegung obdachloser, bedürftiger, mindererwerbsfähiger, nach Wien zuständiger Personen im Alter über 18 Jahre auf die Dauer ihrer Obdachlosigkeit. (Dauerheim.) Die Pfléglinge erhalten Unterkunft, Verköstigung und die notwendige Bekleidung.

Aufnahme:

Durch die Anstaltsleitung.

X. Fürsorge- und Beratungsstellen.

1. Tuberkulosefürsorgestellen.

Zweck:

Erfassung, Beratung, Untersuchung und Betreuung Tuberkulöser.

Aufnahme:

Es steht jedermann ohne weitere Formalität frei, die Tuberkulosefürsorgestelle seines Wohnbezirkes in Anspruch zu nehmen.

Tuberkulosefürsorgestellen bestehen:

Fürsorgestelle, II., Zirkusgasse 5: Montag, Mittwoch und Donnerstag von halb 5 bis halb 7 Uhr abends.

Fürsorgestelle, III., Baumgasse 75 (für den I. und III. Bezirk): Montag und Donnerstag von halb 4 bis halb 6 Uhr abends.

Fürsorgestelle, V., Margaretengürtel 96 (für den IV. und V. Bezirk): Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von halb 5 bis halb 7 Uhr abends.

Fürsorgestelle, VI., Sandwirtgasse 3 (für den VI., VII. und VIII. Bezirk): Montag, Mittwoch und Freitag von 4 bis 6 Uhr abends.

Fürsorgestelle, IX., Lazarettgasse 22 (für den IX. und XVIII. Bezirk): Dienstag und Freitag von halb 4 bis halb 6 Uhr abends.

*) Kinder werden in die städtische Jugendfürsorgeanstalten übernommen.

- Fürsorgestelle, X., Staudigl-gasse 12: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 5 bis 7 Uhr.
- Fürsorgestelle, XI., Simmeringer Hauptstraße 76: Dienstag und Freitag von 4 bis 6 Uhr, Donnerstag von halb 5 bis halb 7 Uhr abends.
- Fürsorgestelle, XII., Längenfeldgasse 50: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 5 bis 7 Uhr.
- Fürsorgestelle, XIII., Einwänggasse 27: Dienstag und Samstag von 4 bis 6 Uhr, Mittwoch von halb 4 bis halb 6 Uhr abends.
- Fürsorgestelle, XIV., Rosinagasse 4: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von halb 5 bis halb 7 Uhr abends.
- Fürsorgestelle, XV., Sorbaitgasse 3: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von halb 5 bis halb 7 Uhr abends.
- Fürsorgestelle, XVI., Klausgasse 40: Montag, Dienstag und Mittwoch von 5 bis 7 Uhr, Freitag von halb 5 bis halb 7 Uhr abends.
- Fürsorgestelle, XVII., Kalvarienberggasse 29: Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 5 bis 8 Uhr abends.
- Fürsorgestelle, XIX., Ruthgasse 7: Dienstag von halb 5 bis halb 7 Uhr, Mittwoch und Samstag von 6 bis 8 Uhr abends.
- Fürsorgestelle, XX., Hellwagstraße 2: Montag von 10 bis 12 Uhr, Dienstag und Freitag von 3 bis 5 Uhr abends.
- Fürsorgestelle, XXI., Gerichtsgasse 12: Montag, Mittwoch und Freitag von halb 5 bis halb 7 Uhr abends.
- Fürsorgestelle, XXI., Nordbahnanlage 7: Mittwoch und Samstag von 4 bis 6 Uhr abends.

Mitglieder der folgenden Krankenkassen haben sich an deren Fürsorgestellen zu wenden, und zwar:

- Fürsorgestelle der Krankenfürsorgeanstalt der städtischen Angestellten und Bediensteten, VIII., Schlesingerplatz 4: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 12 bis 3 Uhr.
- Fürsorgestelle der Versicherungskasse für kaufmännische Angestellte, IX., Hörlgasse Nr. 9: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von halb 5 bis 6 Uhr abends.
- Fürsorgestelle der Arbeiter-Krankenkasse des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, III., Strohgasse 28: Montag und Donnerstag von 6 bis halb 8 Uhr abends.
- Fürsorgestelle der Krankenkasse der Industrieangestellten, I., Wildpretmarkt 2: Montag, Mittwoch und Donnerstag von halb 6 bis halb 7 Uhr, Freitag von halb 11 bis halb 12 Uhr.

- 1 **Krankenhausaufnahme** schwerkranker Tuberkulöser wird von der Tuberkulose-Fürsorgestelle unmittelbar besorgt.
- 2 **Versorgungshausaufnahme** Tuberkulöser nur durch das Fürsorgeinstitut und Mag.-Abt. 8 (genau wie andere Versorgungsaufnahmen).
- 3 **Heilstättenunterbringung** nur durch die Zentralaufnahmsstelle für Kurbedürftige. Voraussetzung: Zuständig-

keit nach Wien. Beobachtung, Untersuchung in der Zentralaufnahmestelle selbst.

Beim Fürsorgetrat wegen Heilstättenunterbringung vorschlagender Parteien sind nur an ihre Fürsorgestelle (nicht in die Zentralstelle!) zu senden. Die Zentralaufnahmestelle beruft die Parteien auch ein. Betreibungen der Parteien wegen früherer Einberufungen sind nutzlos.

Die Unterbringung erfolgt nur in den eigenen Heilstätten der Gemeinde Wien (und in Anstalten mit vertraglich sichergestellten Betten).

Geldbeihilfen für Aufnahme in anderen Heilstätten werden nicht bewilligt. 1

Verpflegskosten sind nur nach den wirtschaftlichen Verhältnissen zu zahlen. Die Höhe bestimmt eine Kommission des Wohlfahrtsamtes.

Aufnahmen nach Entlassungen wegen ordnungswidrigen Verhaltens in der Anstalt können nicht bewilligt werden.

Säuglinge und Kleinkinder, die noch nicht infiziert, durch ihre Umgebung bedroht sind, können über Antrag der Fürsorgestelle in Kostpflege genommen werden. Der Antrag geht von der Fürsorgestelle über die Zentralaufnahmestelle an die Kinderübernahmestelle. 2

Beratungsstelle für Nerven- und Gemütskranke, 3
Wien, I., Rathausstraße 9.

Beratungsstunden: Nur Donnerstag von 4 bis 6 Uhr nachmittags.

Zweck:

Beratung von vorsprechenden nerven- und gemütskranken Personen.

Trinkerfürsorge.

4

a) **Städtische Trinkerfürsorgestelle**, Wien, I., Rathausstraße 9.

Jeden Mittwoch von 5 bis 6 Uhr abends.

Zweck:

Beratungsstelle für Trinker und deren Angehörige.

Ziel:

1. Entwöhnung des Trinkers:
 - a) nach psychiatrischer Begutachtung des Süchtigen;
 - b) Belehrung und Beratung desselben (Entwöhnungsplan);
 - c) Kontrolle des Trinkers in seiner Wohnung (Nachschau und Nachfrage bei Familie und Nachbarschaft durch Trinkerfürsorgerin).
2. Schutz seiner Angehörigen vor den Gewalttaten des Trinkers und dem wirtschaftlichen Ruine durch:
 - a) Unterbringung des Trinkers in Trinkerheilstätte;
 - b) polizeiliche Aufsicht;
 - c) Entmündigung;
 - d) Rechtsbelehrung der Frau in Scheidungsangelegenheiten;
 - e) Unterbringung von Kindern in Kindergarten, Hort und so weiter;
 - f) Kindesabnahme.

1 **b) Trinkerheilstätte am Steinhof, Pavillon II.**

Zweck:

Entwöhnung übermäßigen Alkoholgenusses. Aufgenommen werden nur erwachsene Männer.

Aufnahmeweg:

- a) Polizei-Parere;
- b) Ueberweisung durch psychiatrische Klinik;
- c) über Erhebung und Vorschlag der Trinkerfürsorge-stelle.

Die geschlossene Anstaltspflege dauert 6 Monate. Für den geheilt Entlassenen ist durch Stellenvermittlung, fortlaufende Ueberwachung und Vermittlung von Bekanntschaft mit Abstinenten (Abstinentenvereine) gesorgt. Aufnahmeansuchen steht jedermann frei.

2 **Geschlechtskrankenberatungsstelle.**

Beratungsstelle: Wien, I., Rathausstraße 9.

Beratungszeiten: Montag von halb 7 bis halb 8 Uhr abends für Männer, Donnerstag von halb 7 bis halb 8 Uhr abends für Frauen.

Die Beratungsstelle dient nur für Untersuchungen (keine Behandlung!), Beratung und Verweisung an Ambulatorien und Behandlungsstellen.

Besuch steht jedermann frei.

3 **Eheberatungsstelle.**

Wien, I., Rathausstraße 9.

Zweck und Ziel:

1. Gesundheitlicher Schutz des Ehepartners durch Belehrung und Beratung über die Gefährlichkeit der Geschlechtskrankheit und ihre bösen Folgen, über die Gefahr der Tuberkulose. Auch wird auf die Uebertragungsmöglichkeit auf den gesunden Ehepartner besonders aufmerksam gemacht. Auch werden die Ehepartner auf die gesundheitliche und finanzielle Schädigung aufmerksam gemacht, die ihnen durch Hypochondrie, Hysterie, andere Nervenkrankheiten, Alkoholismus, Impotenz, Sterilität des Ehepartners erwachsen können.

2. Schutz der Nachkommenschaft, Belehrung über die Schädigung der Nachkommenschaft durch Geschlechtskrankheiten und über die Vererbungsmöglichkeit von Krankheitsanlagen (Krebs, Psychosen, Bluterkrankheit, Neigung zum Genusse von Betäubungsmitteln: Alkohol, Cocain, Morphin und so weiter) und über die üblen Folgen der Inzucht (Verwandten-Ehe).

4 **Erziehungsberatungsstellen.**

Bestehen bei jedem Bezirksjugendamt.

Zweck:

Rat in Erziehungsfragen durch einen Arzt und pädagogisch vorgebildeten Erzieher. Die Beratungstage und Stunden sind in den Bezirksjugendämtern zu erfragen.

XI. Ausbildungsschulen und Kurse.

Städtischer Fachkurs zur Heranbildung von Jugendfürsorgerinnen. 1

(Leitung.) Magistratsabteilung 7 (Jugendamt), I., Rathaus-
straße 9/III.

Zweck:

Heranbildung von Jugendfürsorgerinnen (theoretische und praktische Ausbildung von Mädchen und Frauen, die sich in der Jugendfürsorge betätigen wollen). Der Kurs dauert zwei Jahre. Die Zahl der Hörerinnen ist beschränkt.

Aufnahmebedingungen:

1. Nachweis der österreichischen Bundesbürgerschaft.
2. Nachweis des vollendeten 18. und des nicht überschrittenen 40. Lebensjahres.
3. Nachweis der guten Absolvierung von drei Klassen Bürgerschule, wobei bei gleicher Qualifikation jene Bewerberinnen den Vorzug genießen, die den Nachweis einer über das Maß der Bürgerschule hinausgehenden Vorbildung oder einer praktischen Betätigung im Berufe erbringen, die eine besondere Eignung für den Fürsorgedienst ergeben.
4. Vollständige Beherrschung der deutschen Sprache.
5. Körperliche Eignung für den Fürsorgedienst (wird durch amtsärztliche Untersuchung überprüft).

Gesuche um Zulassung zum Besuche des I. Jahrganges als ordentliche oder als Gastschülerin sind bis spätestens 1. August bei der Mag.-Abt. 7 (Jugendamt) einzubringen. Stempelfreies Gesuch (in Abschrift Geburts- oder Taufschein, Heimatschein, Schul- und Verwendungszeugnisse anschließen).

In den II. Jahrgang können nur jene ordentlichen Teilnehmerinnen aufgenommen werden, die den I. Jahrgang mit Erfolg absolviert haben. Durch die Aufnahme in den Kurs entstehen keinerlei wie immer geartete Ansprüche auf irgendeine Anstellung bei der Gemeinde Wien.

Schulgeld.

Ordentliche Teilnehmerinnen derzeit erstes Schuljahr S 100.—, zweites Schuljahr Schulgeld S 70.— in zwei Teilzahlungen. Gesuche um Ermäßigung und Teilzahlungen an Mag.-Abt. 7.

Für Gastschülerinnen wird das Unterrichtsgeld für den Besuch einzelner Lehrfächer entsprechend der Stundenzahl festgesetzt.

Städtische Kindergärtnerinnen-Bildungsanstalt, 2 Wien, XII., Dörfelstraße 1.

(Direktion.) Tel.-Nr. 81-6-67.

Eröffnet: Im September 1874 als „Privatbildungsanstalt für Kindergärtnerinnen des Wiener Vereines für Kindergärten und Kinderbewahrungsanstalten in Oesterreich“. Laut Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom

15. XII. 1874, Zl. 17.322, mit dem Oeffentlichkeitsrecht ausgestattet.

Uebernommen von der Gemeinde Wien: September 1921.
Verlegt nach Wien, XII., Dörfelstraße 1: September

1924.

Erweitert auf drei Jahrgänge (zwei Paralleljahrgänge):
September 1927.

Aufnahmebedingungen:

1. Bei Beginn des Schuljahres, d. i. am 15. September, zurückgelegtes 16. Lebensjahr. Altersdispensen gesetzlich unzulässig.

2. Sittliche Unbescholtenheit und körperliche Eignung zum Erziehungsberuf.

3. Die zur Aufnahme in die Lehrerinnenbildungsanstalt vorgeschriebene Vorbildung, das ist mindestens die Absolvierung der 3. Bürgerschulklasse.

4. Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten, wie sie dem Lehrziele der Bürgerschule entspricht.

5. Musikalisches Gehör und gute Singstimme.

Für 3. und 5. Aufnahmeprüfung. Ad 4. Vorlage selbstangefertigter weiblicher Handarbeiten. Aerztliche Untersuchung findet vor der Prüfung statt.

Schülerinnen, die innerhalb der ersten 3 Monate nach der Aufnahme nach Ansicht des Lehrkörpers sich als unfähig erweisen, werden zum Austritt veranlaßt.

Die Aufnahmeprüfung umfaßt folgende Lehrgegenstände: Unterrichtssprache (mündlich und schriftlich), Sachunterricht (das Elementarwissen aus Naturgeschichte und Naturlehre), Zeichnen und Gesang. Jede Aufnahmewerberin hat sich auch einer kurzen Intelligenzprüfung zu unterziehen.

Anmeldungen zur Prüfung an das städtische Jugendamt (Kindergarteninspektorat), Wien, I., Rathausstraße 9 (Stempel S 1.—, Kanzleitaxmarke S 1.—). Dokumente nicht beischließen!

Anmeldung zur Prüfung bis längstens 1. August für das darauffolgende Schuljahr.

Prüfungstaxe von S 1.—.

Bildungsdauer zweijährig.

Schulgeld jährlich S 50.— (in 10 Monatsraten zu S 5.— im vorhinein). Unbemittelte Schülerinnen können um gänzliche oder teilweise Befreiung ansuchen.

Sonstige Wohlfahrtseinrichtungen und Anstalten.

- 1 1. Krankenpflegeschule im Krankenhaus Lainz, Wien, XIII., Jagdschloßgasse 19.

(Leitung.) Der Direktor des Krankenhauses Lainz.

Eröffnet: Oktober 1924.

Zweck:

Ausbildung geschulter Krankenpflegerinnen für den Bedarf der städtischen Wohlfahrtsanstalten in drei Jahrgängen und

Fortbildung von bereits im Dienste der Gemeinde Wien stehenden Krankenpflegerinnen in einem einjährigen Fortbildungskurse.

Aufnahmebedingungen:

- a) Oesterreichische Bundesbürgerschaft.
- b) Vollendung des 18. Lebensjahres und bei Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder der Vormundschaftsbehörde.
- c) Nachweis eines unbescholtenen Lebenswandels.
- d) körperliche und geistige Eignung für den Krankenpflegeberuf (die körperliche Eignung wird durch das städtische Gesundheitsamt festgestellt).
- e) Erfolgreiche Absolvierung zumindest einer dreiklassigen Bürgerschule (Bewerberinnen, die überdies eine Haushaltungsschule absolviert haben oder eine höhere Schulbildung besitzen, werden bevorzugt).

Ein Unterrichtsgeld wird nicht eingehoben.

Anmeldung für den ersten Jahrgang:

Bis 31. Juli jeden Jahres bei der Leitung der Krankenpflegeschule. Dem Gesuch sind alle Personaldokumente anzuschließen.

Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen der Stadt Wien, V., Margaretenstraße 152. Telephon 54-4-49.

1

(Leitung.) Magistratsabteilung 7 (Jugendamt), I., Rathausstraße 9/III.

Zweck:

Den der Pflichtschule entwichenen Mädchen theoretischen und praktischen Unterricht im Weißnähen und Kleidermachen zu vermitteln, welcher sie später befähigen soll, sich selbständig fortbringen zu können.

Der Unterricht dauert für die ordentlichen Schülerinnen zwei Jahre. Nach dem zweiten Jahre erhalten die Schülerinnen der Fachabteilung für Kleidermachen ein Abgangszeugnis, das bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, bezw. Gesellenprüfung) ersetzt.

Jene Schülerinnen, welche sich aber besonders zu vervollkommen trachten, können nach dem zweiten Schuljahr, schon als Gesellinnen, noch das Atelier besuchen. Das Atelier dient zur Vorbereitung für die Meisterprüfung.

Das Weißnähgewerbe ist ein freies Gewerbe.

Das Schulgeld für Schülerinnen des ersten und zweiten Jahrganges beträgt derzeit monatlich S 20.—, die Einschreibgebühr S 2.— und der Lehrmittelbeitrag S 8.— jährlich.

Nachmittags- und Abendkurse:

Einschreibungen finden täglich von 8 bis 2 Uhr statt.

1 Koch- und Haushaltungsschule der Stadt Wien, VI., Brückengasse Nr. 3, Fernruf 54-19.

(Leitung.) Magistratsabteilung 7 (Jugendamt), I., Rathaus-
straße 9/III.

Die Koch- und Haushaltungsschule der Stadt Wien umfaßt eine Hauswirtschaftsschule, eine Haushaltungsschule, eine Fachschule für Großküchenbetrieb und eine Reihe von Spezialkursen.

Die Einschreibungen in die Schulen finden am Ende des Schuljahres (vom 1. Juni bis 10. Juli) und in der Zeit vom 9. bis 15. September von 10 bis 2 Uhr, in die Kurse während des ganzen Schuljahres täglich an Wochentagen von 10 bis 2 Uhr und an Samstagen von 10 bis halb 1 Uhr im Schullokal statt. Einschreibgebühr S 1.—. Schulgeld für die einjährigen Schüler für einen Monat, für die Kurse bei der Aufnahme ganz, das Kostgeld zu Beginn des Unterrichtes.

Für Ausländer Einschreibgebühr und Schulgeld im dreifachen Ausmaße.

I., Hauswirtschaftsschule.

Zweck:

Die rein praktischen Erfordernisse eines einfachen Haushaltes und seine Mittel an Zeit und Geld zu lehren.

In die Hauswirtschaftsschule werden nur 14 bis 16jährige Mädchen aufgenommen.

Unterrichtsdauer:

Mitte September bis Mitte Juli.

Aufnahmebedingung:

Erfüllung der Schulpflicht und körperliche und geistige Eignung.

Am Schlusse des Schuljahres staatsgültige Zeugnisse.

II. Haushaltungsschule mit Öffentlichkeitsrecht.

Zweck:

Die zur Herstellung einer preiswürdigen Kost und zur Führung einer größeren Haus- oder Gastwirtschaft notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten (als Köchinnen, Wirtschafterinnen, Gastwirtinnen usw.) nebst einer allgemeinen Bildung zu vermitteln.

Schuldauer:

Mitte September bis Mitte Juli.

Aufnahmebedingungen:

1. Nachweis, daß der Schulpflicht genügt wurde.
2. Mindestalter vollendetes 16. Lebensjahr oder das bis zum 15. Februar des laufenden Schuljahres zu vollendende 16. Lebensjahr.
3. Körperliche und geistige Eignung.

Am Schlusse des Schuljahres staatsgültige Zeugnisse.

III. Fachschule für Großküchenbetrieb.

Schuldauer:

Von Mitte September bis Mitte August.

Aufnahmsbedingungen:

Erfüllung der Schulpflicht, das vollendete 16. Lebensjahr, volle körperliche und geistige Eignung. Schulgeld im Monat S 10.—.

IV. Spezialkurse.

Zweck:

Erwerbstätigen Mädchen und Frauen die Weiterbildung auf einem Spezialgebiet der Küchen- und Hauswirtschaft derart zu vermitteln, daß sie während der Kursdauer in der Ausübung ihres Berufes nicht gehindert werden.

XII. Stipendien und Stiftungen der Gemeinde Wien.

Stipendien.

1

Für Schüler der Wiener Obermittelschulen (Obergymnasien, Oberrealschulen und sonstigen Obermittelschulen, die dieselben Berechtigungen zum Besuche von Hochschulen gewähren), der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien, der Wiener Lehrerbildungsanstalten, der Wiener Staatsgewerbeschulen, des Wiener Technologischen Gewerbemuseums, der Wiener Handelsakademien mit Öffentlichkeitsrecht der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie, der Bundeslehranstalt für Textilindustrie und der Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien, für Hörer der Wiener Universität, der Wiener Technik, der Wiener tierärztlichen Hochschule, der Hochschule für Welthandel, der Hochschule für Bodenkultur der Fachhochschule für Musik und darstellende Kunst, der Akademie der bildenden Künste und der Akademischen Spezialschule für Medaillierkunst in Wien.

Zum Genusse dieser Stipendien sind nur unbemittelte öffentliche Schüler und Schülerinnen und ordentliche Hörer und Hörerinnen der genannten Lehranstalten berufen. Privatisten an Mittelschulen und außerordentliche Hörer an Hochschulen sind von der Beteiligung mit einem Stipendium ausgeschlossen.

Unter sonst gleichen Bedingungen haben nach Wien zuständigen Bewerbern den Vorzug.

Die jeweils freien Stipendien werden ausgeschrieben.

Die mit der Würdigkeitsbestätigung der Schulleitung und dem Nachweis der österreichischen Bundesbürgerschaft versehenen Gesuche sind nach der Ausschreibungskundmachung unmittelbar bei der Magistratsabteilung 8 einzubringen.

Dem Gesuche sind beizuschließen: a) Geburts- (Tauf-)schein; b) Heimatschein; c) Studiennachweise der beiden letzten Semester, allenfalls auch Prüfungs- und Frequen-

tationszeugnisse; Höhrer der Technischen Hochschule haben überdies das vorgeschriebene Einheitenverzeichnis beizubringen; d) legales Mittellosigkeitszeugnis, aus welchem die Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Einschreiters und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen, insbesondere auch der allfällige Genuß von Stipendien der Freiplätzen des Bewerbers oder seiner Geschwister zu ersehen sind. Die mit einem Mittellosigkeitszeugnisse belegten Gesuche sind stempelfrei.

Die Stipendien werden Mittelschülern für eine Zeit verliehen, die zur Vollendung ihrer Studien an der Mittelschule bei normalem Studienfortgang erforderlich ist, Hochschülern bis zum Schlusse dieses Studienjahres, jedoch kann das Stipendium in der Regel bis zur Vollendung der Studien alljährlich wieder verliehen werden, falls nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

Die Gemeinde Wien hat bis Ende 1927 errichtet:

| | |
|---|-----|
| Mittelschulstipendien (zu je S 300.—) | 300 |
| Hochschulstipendien (zu je S 420.—) | 300 |
| Stipendien für Studenten und Studentinnen der hochschulmäßigen Lehrerbildungskurse am pädagogischen Institut der Stadt Wien (zu je S 420.—) . | 70 |

Außerdem wurden für das Jahr 1928 noch die Verleihung von je 100 Stipendien für Hoch- und Mittelschüler bereits bewilligt, und zwar ab 1. X. 1928. Die Ausschreibung erfolgt immer gesondert.

1

Stiftungen.

Die Geldentwertung hat auch die in der Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden Stiftungen um ihren Wert gebracht. Die einzelnen zur Verfügung stehenden Werte sind so geringfügig, daß sie die von den Stiftern gewollten Zwecke nicht mehr erreichen können. Es wurden daher jene Stiftungen, die den gleichen oder annähernd gleichen Zweck verfolgen, bereits im Jahre 1924 zusammengelegt. Das Verwaltungsentlastungsgesetz hat es dann im Jahre 1925 ermöglicht, Stiftungen, deren Vermögen weniger als S 1000.— beträgt, zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammenzufassen, insofern sie gleichen Zweck haben und der Wille des Stifters nicht dagegen spricht. Nichtsdestoweniger sind die Erträgnisse noch immer nicht ausschlaggebend. Im Jahre 1927 konnten nur die Erträgnisse der Anton-Manner-Mätzeldorf-Wohltätigkeitsstiftung, der vereinigten Armenstiftungen und die Salomon und Karoline Beer-Stiftung zur Verteilung gelangen. Die jeweiligen Stiftungsvergebungen werden in Ausschreibungen kundgemacht.

Sachregister.

ACHTUNG! Das Schlagwort ist nur ein Fragewort!
Die Antwort findet sich auf der angegebenen Seite! Nach-
schlagen unbedingt notwendig!

A

| | |
|---|------|
| Abhörbogen | 19/5 |
| Alimentationsvorschüsse | 37/6 |
| Amalienbad. Anweisung. Badekarten | 49/2 |
| Amtsführender Stadtrat | 10/3 |
| St. Andrä-Versorgungshaus | 59/3 |
| Anstaltsabteilung. Aufgabenkreis | 28/1 |
| Arm, wer ist | 29/4 |
| Armenärztlicher Dienst. Aufgabenkreis | 50/3 |
| Armenfürsorge, Einteilung | |
| Armenrechtszeugnisse | 31/4 |
| Armutszeugnisse | 29/6 |
| für in Wien wohnhafte | 29/8 |
| für Wiener auswärts | 29/7 |
| sind vorgeschrieben für: | |
| Bandagisten- und Optikerwaren, therapeu- tische Behelfe, Badekuren | 30/1 |
| Kurtaxen | 30/2 |
| Stiftungen und Stipendien | 30/3 |
| werden verlangt für: | |
| Patentangelegenheiten | 30/4 |
| Fahrtbegünstigungen | 30/5 |
| Rundspruchteilnahme | 30/6 |
| Landaufenthalt „Wijug“ | 30/7 |

| | |
|--|-----------------|
| sind verboten für Musiklizenzen | 31/2 |
| Art der Unterstützung | 8/4, 48/1, 51/1 |
| Arzneibezug. Voraussetzung | |
| Vidierung der Anweisung | 48/2 |
| Aufgabe der Wohlfahrtspflege | 7/1 |
| Aufgabenkreis | |
| der Mag.-Abt. 7 (Jugendamt) | 27/1 |
| der Mag.-Abt. 8 (Wohlfahrtsamt) | 27/2 |
| der Mag.-Abt. 9 (Wohlfahrtsanstalten) | 28/1 |
| der Mag.-Abt. 11 (Invalidenamt) | 28/2 |
| der Mag.-Abt. 12 (Gesundheitsamt) | 28/3 |
| der Mag.-Abt. 13 (Sanitätsrechtsabteilung) | 28/4 |
| der Mag.-Abt. 13a (Friedhofsamt) | 29/1 |
| der Mag.-Abt. 14 (Sozialpolitik) | 29/2 |
| des Berufsberatungsamtes | 29/3 |
| Augenblickliches Bedürfnis | 8/7 |
| Aushilfen | 16/2, 34/4 |
| Zweck | 34/5 |
| Mittel | 34/6 |
| Entscheidung | 34/7 |
| Antrag | 35/1 |
| Drucksorten | 35/1 |
| für Wiener | 35/1 |
| für Fremdzuständige | 35/1 |
| für Familienoberhaupt | 35/4 |
| Ausnahme | 35/4 |
| Strafentlassene, Aushilfen | 36/3 |
| Obdachlose | 36/3 |
| Zugereiste | 36/3 |
| Durchreisende | 36/3 |
| Angestellte, öffentliche | 36/3 |
| Aushilfen für Mietzins | 35/5 |
| Unzulässigkeit | 35/6 |
| Anweisung durch das Fürsorgeinstitut | 36/2 |
| durch die Mag.-Abt. 8 | 36/3 |
| für außerhalb Wiens wohnende Wiener | 36/3 |

| | |
|---|------|
| des Jugendamtes. Besondere Arten | 37/5 |
| Außerhalb Wiens wohnende Wiener. Aushilfen . . | 36/3 |
| Ausländer, Unterstützung | 8/8 |
| Ausspeisung für Erwachsene | 37/3 |
| für Schulkinder | 38/2 |
| Austritt aus Versorgungshäuser | 46/6 |
| Ausschuß für Wohlfahrtswesen und soziale Verwaltung | 11/1 |

B

| | |
|---|------------|
| Baden, Wohltätigkeitshaus, Armutszeugnis | 30/10 |
| Badekuren | |
| Ansuchen um | 48/5 |
| Bandagistenwaren, Armutszeugnis | 30/1 |
| Anweisung, Bezug | 48/3 |
| Baumgarten, Versorgungshaus | 58/3 |
| Baumgartnerhöhe, Lungenheilstätte | 62/3 |
| Bäder, Ansuchen um | 48/5 |
| Bäder mit medikamentösen Zusätzen | 49/1 |
| Bedürfnis, augenblickliches, Voraussetzung der Unterstützung Fremdzuständiger | 8/7 |
| Bekleidungs-aushilfen | 37/10 |
| Blätter für das Wohlfahrtswesen | 11/2 |
| Bismogenol, Verschreibung. Bezug | 48/2 |
| Berufsberatung, samt Aufgabenkreis | 29/3, 51/3 |
| Berufung gegen Bescheide | 34/3 |
| Bescheide | 34/2 |
| Beschwerderecht gegen | 34/1 |
| Bezirksjugendamt — Generalvormundschaft | 33/2 |
| Bezirksjugendämter | 10/6 |
| Bezirkswohlfahrtsausschuß | 10/8 |
| Geschäftsführung, Leitsätze | 25/5 |
| Bezugsbücher | 42/2, 44/1 |
| Brausebäder | 49/3 |
| Brennstoffabgabe | 37/2 |
| Brigittaspital-Entbindungsheim | 61/4 |

| | |
|--|------|
| Brillenanweisung | 48/4 |
| Bundesbürger, Verarmungsfall, Unterstützungsanspruch | 7/4 |

D

| | |
|---|------|
| Dampfbäder für Reinigungszwecke | 49/3 |
| Dornbach, Kinderheim | 55/1 |
| Durchreisende, Aushilfen | 36/3 |

E

| | |
|--|------------|
| Eggenburg, Erziehungsanstalt | 56/3 |
| Eheberatungsstelle | 50/1, 72/3 |
| Ehepaarzimmer | 46/4 |
| Einzelvormundschaft | 33/3 |
| Elberfeldersystem | 9/3 |
| Entbindungsheim, Brigittaspital | 61/4 |
| Entlassung aus Versorgungshäusern | 46/5 |
| Erhaltungsbeiträge | 16/5, 38/4 |
| unter 20 Schilling | 21/2 |
| über 20 Schilling | 22/1 |
| Voraussetzungen | 38/3 |
| Erstmaliges Ansuchen | 38/5 |
| Erhöhungen | 39/1, 40/2 |
| bei Versorgungshausaustritt | 40/1 |
| Verlängerung | 40/2 |
| Auszahlung | 41/1 |
| Erlöschen | 41/2 |
| Erhebungsbogen | 19/5 |
| Erholungsstätte für Leichtlungenkranke | 47/5 |
| Erwachsenen-Fürsorge | 27/2 |
| Erziehung, armengesetzliche | 8/3 |
| Erziehungsbeiträge | 41/3 |
| Erziehung, Sorge um | 8/3 |
| Erziehungsheim Meidling | 56/1 |
| Döbling | 56/2 |

| | |
|---------------------------------------|------|
| Erziehungsanstalt Weinzierl | 57/1 |
| Erziehungsberatungsstellen | 72/4 |

F

| | |
|---|------------|
| Fachschulen | 73 |
| Fahrtbegünstigung, Armutszugnis | 30/5 |
| Floridsdorfer Bad, Badekarten, Anweisung | 49/2 |
| Fragebogen für Pflegestellen | 43/1 |
| Freiwillige Fürsorge, Voraussetzungen | 8/10 |
| Frauengewerbeschule | 75/1 |
| Fremdzuständige, Unterstützung | 8/6 |
| Rückersatz | 8/7 |
| Aushilfen | 35/1 |
| Friedhofsamt, Mag.-Abt. 13 a, Aufgabenkreis | 29/1 |
| Frischmilchabgabe | 37/1 |
| Fürsorgeinstitut | 10/5, 11/3 |
| Zusammensetzung | 11/3 |
| Versammlungen, Beschlußfähigkeit | 11/8 |
| Wirkungsbereich | 12/2 |
| Geschäftsführung, Leitsätze | 19/2 |
| Vorstand | 11/4 |
| Wahl | 11/5 |
| Sektionen | 11/6 |
| Fürsorge, freiwillige | 8/10, 16/7 |
| Fürsorge, geschlossene | 16/6 |
| Fürsorge, öffentliche Pflichten | 7/6 |
| Fürsorgeinstitutsvorstand, Wirkungsbereich | 12/1 |
| Fürsorgerinnen, Fachkurs | 73/1 |
| Fürsorge, Voraussetzungen | 7/2 |
| gesetzliche | 7/3 |
| freiwillige | 8/10 |
| Fürsorge, Systeme | 9/2 |
| Elberfelder | 9/3 |
| Straßburger | 9/4 |
| Wien | 9/5 |
| Fürsorge Wiener, Organisation | 10/1 |
| Fürsorge, soziale | 51/2 |

| | |
|---------------------------------------|---------------|
| Fürsorgerat. Amt | 12/4 |
| Voraussetzungen dafür | 13/1 |
| Wahl. Bestellung | 13/2 |
| Tätigkeit | 13/3, 22/4 ff |
| Schutz und Tätigkeit | 14/1 |
| Sprechstunden | 14/2 |
| Amtsgeheimnis | 15/1 |
| Wirkungsbereich | 15/2 |
| Geschäftsführung, Leitsätze | 22/4 |
| Fürsorge, verlängerte | 42/1 |
| Fürsorge, Arten der | 16/1 |

G

| | |
|--|------------|
| Geisteskranke, Heil- und Pflegeanstalten, Unter- bringung | 50/5 |
| Gemeinderatsausschuß für Wohlfahrtswesen und soziale Verwaltung | 11/1 |
| Gemütskranke, Beratungsstelle | 71/3 |
| Geldbeihilfen, Alimentationsvorschüsse | 37/6 |
| für Heilstätten | 71/1 |
| Generalvormundschaft | 33/2 |
| Gesetzliche Fürsorge | 7/3 |
| Gesetzliche Versorgungspflichten | 7/6, 32/3 |
| Geschäftsführung, Leitsätze | 19/1 |
| des Fürsorgeinstitutes | 19/2 |
| des Fürsorgerates | 22/4 |
| des Bezirkswohlfahrtsausschusses | 25/4 |
| Geschlechtskranke, Beratungsstelle | 50/1, 72/2 |
| Geschlossene Fürsorge | 16/6 |
| Gesundheitsamt, Mag.-Abt. 12, Aufgabenkreis | 28/3 |
| Abteilungen | 10/7 |
| Gesundheitsfürsorge, Arten | 16/8 |

H

| | |
|--|------|
| Halboffene Fürsorge | 16/7 |
| Halbgeschlossene Fürsorge | 16/7 |
| Hall, Bad, Kinderheilanstalt | 63/1 |

| | |
|---|------------|
| Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke, Aufnahme | 64/3 |
| Heilstättenunterbringung Tuberkulöser | 70/3 |
| Hebammenentschädigung | 49/4 |
| Heimatsrechtsprinzip | 7/3 |
| Heimatsgemeinde, Fürsorgeverpflichtung. Voraussetzungen | 7/5 |
| Heißluftbäder, Badekarten-Anweisung | 49/2 |
| Hilfe, Maß der | 8/5 |
| Himmelstraße, Erholungsstätte für Leichtflügelkranke | 63/4 |
| Horte | 47/3, 67/1 |

I

| | |
|---|------|
| Insulin. Verschreibung. Bezug | 48/2 |
| Invalidenamt, Mag.-Abt. 11, Aufgabenkreis | 28/2 |
| Italien, Unterstützung | 35/3 |

J

| | |
|--|------------|
| Jörgerbad, Badekarten. Anweisung | 49/2 |
| Jugendamt, Aufgabenkreis | 27/1 |
| Jugendamt, Unterbringung in Erziehungsanstalten | 18/1 |
| Jugendfürsorge | 9/1 |
| Jugendfürsorgeanstalten, Aufnahme, Voraussetzungen | 44/2, 53/1 |
| Jugendfürsorgerinnen. Fachkurs | 73/1 |
| Jugendhilfswerk, Wiener | 17/4 |

K

| | |
|--|------------|
| Karolinen-Kinderspital | 61/3 |
| Kindergärten | 47/2, 65/2 |
| Kindergärtnerinnen-Bildungsanstalt | 73/2 |
| Kinder-Spitäler | 61/1, 2, 3 |
| Kinderübernahme von | 21/1 |
| Kinder-Uebernahmsstelle | 17/1 |
| Heim | 53/2 |
| Kinderspital, Leopoldstädter | 61/1 |

| | |
|--|------|
| Kleinkinder Tuberkulöser | 71/2 |
| Koch- und Haushaltungsschule | 76/1 |
| Kostkinder (Pflegekinder) | 42/6 |
| Krankenanstalten | 59/4 |
| allgemeine Bestimmungen | 59/4 |
| Vorgang bei der Aufnahme | 59/5 |
| Verpflegkostenzahlung | 60/1 |
| Krankenhaus Lainz | 60/2 |
| Krankenfürsorge Bedürftiger | 47/6 |
| Krankenhausaufnahme schwerkranker Tuberkulöser | 70/1 |
| Krankenkassenmitglieder | 47/7 |
| Krankenpflegeschule | 74/1 |
| Krankentransportkosten, Armutszeugnis | 30/8 |
| Kreuzwiese, Erholungsstätte für Leichtlungenkranke | 63/3 |
| Krüppelfürsorgeinstitut | 68/3 |
| Kuratel. Uebernahme | 33/4 |
| Kurse für Jugendfürsorgerinnen | 73/1 |
| Frauengewerbe | 75/1 |
| Kindergärtnerinnen | 73/2 |
| Kochen und Haushaltung | 76/1 |
| Krankenpflegerinnen | 74/1 |
| Kurtaxen, Armutszeugnis | 30/2 |

L

| | |
|---|------|
| Lainz, Krankenhaus | 60/2 |
| Lainz, Versorgungsheim | 58/2 |
| Lehrlingsheime | 57/2 |
| Leichtlungenkranke, Erholungsstätte | 63 |
| Kreuzwiese | 63/3 |
| Himmelstraße | 63/4 |
| Leitgedanken, allgemeine, für alle Organe der städtischen Fürsorge | 18/5 |
| Leitsätze für die Geschäftsführung | 19/1 |
| des Fürsorgeinstitutes | 19/2 |
| des Fürsorgerates | 22/4 |
| des Bezirkswohlfahrtsausschusses | 25/4 |

| | |
|---|------|
| Landaufenthalt, Armutszeugnis | 30/7 |
| Laufende (periodisch wiederkehrende Unter- stützungen) | 38/3 |
| Leopoldstädter Kinderspital | 61/1 |
| Leopoldstadt, Versorgungshaus | 58/5 |
| Liesing, Versorgungshaus | 59/1 |
| Lohnbestätigung. Notwendigkeit | 38/6 |
| Lungenheilstätte, Armutszeugnis | 30/9 |
| Lussinggrande, Kindererholungsheim | 64/1 |

M

| | |
|---|-------|
| Magistratsabteilungen, siehe Aufgabenkreis | |
| Martinstraße, Versorgungshaus | 27/ff |
| Maß der Unterstützung | 8/5 |
| Mauerbach, Versorgungshaus | 59/2 |
| Mautner-Markhofsches Kinderspital | 61/2 |
| Meldemannstraße, Versorgungshaus | 58/4 |
| Mietzinsaushilfen | 35/5 |
| Mirion. Verschreibung. Bezug | 48/2 |
| Mittellos? Wer ist | 29/5 |
| Musiklizenzen, Armutszeugnis | 31/2 |
| Mutterberatung | 37/9 |
| Mutterhilfe | 37/7 |

N

| | |
|--|------|
| Neosalvarsan. Verschreibung. Bezug | 48/2 |
| Naturalunterstützungen | 36/5 |
| Nervenranke, Beratungsstelle | 71/3 |
| Notstandsfürsorge für Obdachlose | 36/4 |

O

| | |
|---------------------------------|------|
| Obdachlose. Aushilfen | 36/3 |
| Obdachlosenheim | 69/1 |
| Optanten, Aushilfen | 35/1 |

| | |
|---|------|
| Optikerwaren, Armutszeugnis, Bezug, Anweisung | 30/1 |
| Organisation der Wiener Fürsorge | 10/1 |

P

| | |
|---|------|
| Patentangelegenheiten. Armutszeugnis | 30/4 |
| San Pelagio, Kinderheilanstalt | 64/2 |
| Periodisch wiederkehrende (laufende) Unter- stützungen. Voraussetzung. Bewilligungsdauer | 38/3 |
| Pflege- (Heil-) Anstalten für Geisteskranke | 64/3 |
| Pflegebeiträge | 16/3 |
| über 20 Schilling | 22/3 |
| unter 20 Schilling | 22/2 |
| Pflegebeiträge. Voraussetzung | 41/3 |
| Ansuchung um | 41/4 |
| Bewilligung | 41/5 |
| für außerhalb Wiens wohnende Kinder | 41/6 |
| Pflegebeitragsbuch. Weisungen | 42/2 |
| Pflegegeldbuch | 44/1 |
| Pflegegelder | 16/4 |
| Pflegegeld. Voraussetzung | 42/3 |
| Bewilligung durch Kinderübernahmestelle | 42/4 |
| Pflegeeltern. Qualifikation | 42/5 |
| Ausgeschlossene | 42/6 |
| Pflegekinderbekleidung | 38/1 |
| Pflegekinder. Zuweisung | 43/3 |
| Pflegeparteien. Ansuchen | 43/2 |
| Pflegepartei. Kindesabnahme | 25/1 |
| Pflegegeld-Behebung | 25/2 |
| Pflegestelle-Wechsel | 25/3 |
| Pflegestellenfragebogen | 43/1 |

R

| | |
|---|------|
| Rechtshilfestelle für Bedürftige | 18/2 |
| Reisekosten, Armutszeugnis | 31/1 |
| Rochusgasse, Versorgungshaus | 58/6 |
| Rundspruchteilnehmergebühr, Armutszeugnis | 30/6 |

S

| | |
|--|------------|
| Sanitätsrechtsabteilung, Mag.-Abt. 13, Aufgabenkreis | 28/4 |
| San Delagto, Kinderheilanstalt | 64/2 |
| Säuglingswäsche. Abgabe. Voraussetzungen | 37/8 |
| Säuglinge, Tuberkulöser | 71/2 |
| Sektionsversammlungen | 11/7 |
| Wirkungsbereich | 12/3 |
| Soziale Fürsorge | 51/2 |
| Sozialpolitik, Mag.-Abt. 14. Aufgabenkreis | 29/2 |
| Spitalsverpflegskosten, Armutszeugnis | 30/8 |
| Spitalanweisung | 46/7 50/4 |
| Spitalentlassene. Aushilfen | 36/3 |
| Sulzbach-Ischl, Kinderheilanstalt | 63/2 |
| Systeme der Fürsorge | 9/2 |
| Schulzahnkliniken | 50/2, 68/2 |
| Schülerausspeisung | 38/2 |
| Stadtrat, amtsführender | 10/3 |
| Stadtsenat, Berufungsinstanz gegen Bescheide | 34/3 |
| Steinhof, Heil- und Pflegeanstalt | 64/4 |
| Steinhof, Trinkerheilstätte | 72/1 |
| Stiftungen, Armutszeugnis | 30/3 |
| Stipendien, Armutszeugnis | 30/3 |
| Stiftungen | 51/5, 78/1 |
| Stipendien | 51/4, 77/1 |
| Strafentlassenen, Aushilfen | 36/3 |
| Straßburger System | 9/4 |

T

| | |
|--|------------|
| Tageserholungsstätten | 47/4, 68/1 |
| Therapeutische Behelfe. Anweisung. Bezug | 48/3 |
| Therapeutische Behelfe, Armutszeugnis | 30/1 |
| Theresienbad. Badekarten. Anweisung | 49/2 |
| Trinkerfürsorge | 49/6, 71/4 |
| Trinkerheilstätte am Steinhof | 72/1 |
| Tuberkuloseheilstätten, Ansuchen | 62/1 |

| | |
|---|------------|
| Tuberkulosefürsorgestellen, Armutszeugnis | 30/9 |
| Tuberkulosefürsorgestellen | 49/5, 69/2 |

U

| | |
|--|------------|
| Unterhaltsanspruch, gesetzlicher, Schutz | 33/5 |
| Unterhalt, notwendiger | 8/1, 32/1 |
| Unterstützungsvorschriften | 19/3 |
| Unterstützung, Art | 8/4 |
| Unterstützung, Ansuchen | 19/3 |
| für Erwachsene | 20/1 |
| für Kinder | 20/2 |
| Unterstützungen, vorübergehende, Aushilfen | 16/2, 34/4 |
| Zweck | 34/5 |
| Mittel | 34/6 |
| Entscheidung über | 34/7 |
| Begründung | 35/2 |
| Drucksorten | 35/1 |
| für Ausländer | 35/3 |
| für Fremdständige | 35/1 |
| Unterstützungen, periodisch wiederkehrende, laufende | 38/3 |
| Unterstützungsverbote | 36/1 |
| Unterstützungswerber, Familienoberhaupt-Ausnahmen | 19/2, 35/4 |

V

| | |
|---|------------|
| Verpflegskostenzweigstelle | 45/2 |
| Verpflegskostenstelle | 28/4 |
| Vereinigter Fürsorgenachweis | 18/4 |
| Verlängerte Fürsorge | 42/1 |
| Verpflegung im Falle der Erkrankung | 8/2 |
| Versorgungsansprüche, Was sind | 32/2 |
| Beispiele | 32/3 |
| Versorgungsanstalten, Zweck | 44/3, 58/1 |
| Vorgang bei der Aufnahme | 58/1 |

| | |
|---|-----------|
| Aufnahme Fremdzuständiger | 46/1 |
| Aufnahme von Ausländern | 46/2 |
| von Zahlparteien | 46/3 |
| Austritt | 46/6 |
| Entlassung | 46/5 |
| Erhaltungsbeiträge bei Versorgungshausaustritt | 40/1 |
| Versorgungshausaufnahme, dringende | 45/1 |
| Versorgungshausaufnahme schwerkranker Tuberkulöser | 70/2 |
| Versorgungshausaustritt, Erhaltungsbeitrag, Bewilligung | 40/1 |
| Versorgungspflichten, gesetzliche | 7/6, 32/3 |
| Vormundschaft | 33/1 |
| Vormundschaft — Generalvormundschaft | 33/2 |
| Einzelvormundschaft | 33/3 |
| Vormundbestellung | 33/1 |

W

| | |
|---|-------|
| Waisengelder | 41/3 |
| Waisenhäuser | 55/2 |
| Wannenbäder für Reinigungszwecke | 49/3 |
| Wärmestubenbetrieb | 37/4 |
| Weinzierl, Erziehungsanstalt | 57/1 |
| Weisungen im Pflegebeitragsbuch | 42/2 |
| Weisungen im Pflegegeldbuch | 44/1 |
| Wiener Jugendhilfswerk, Landaufenthalt, Armutszeugnis | 30/7 |
| Wilhelminenberg, Kinderheim | 54/2 |
| Wohlfahrtsanstalten, Mag.-Abt. 9, Aufgabenkreis | 28/1 |
| Wohlfahrtsamt | 10/2 |
| Wohlfahrtsamt, Zentralstellen im | 10/4 |
| Wohlfahrtspflege, Die Aufgaben | 7/1 |
| Wohltätigkeitshaus Baden, Armutszeugnis | 30/10 |

Y

| | |
|---|------|
| Ybbs, Heil- und Pflegeanstalt | 65/1 |
|---|------|

Z

| | |
|--|------------|
| Zahlparteien, Aufnahme in Versorgungsanstalten . . . | 46/3 |
| Zentralaufnahmsstelle für Kurbedürftige . . . | 17/3, 62/2 |
| Zentralfürsorgekataster | 18/3 |
| Zentralkinderheim | 54/1 |
| Zentralstellen des Wohlfahrtsamtes | 10/4 |
| Zivilprozeß, Armenrechtszeugnis | 31/4 |
| Zugereiste, Aushilfen | 36/3 |
| Zugewiesene | 8/9 |
| Zentralaufnahmsstelle im Wiener Versorgungsheim | 17/2 |
| Zuständigkeitserhebungen für Spitalpatienten . . | 31/3 |

